



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung

Studiengang Soziale Arbeit

Von Exklusion zu Inklusion:

Menschen mit Behinderungen im Wandel der Zeit.

- Wie weit ist unsere Gesellschaft im Prozess zur Inklusion?

Bachelorarbeit

zur Erlangung des

Akademischen Grades

Bachelor of Arts (B.A.)

vorgelegt von: Alina Rothe

Tag der Einreichung: 26.06.2023

Erstgutachterin: Prof. Dr. Anke S. Kampmeier

Zweitgutachterin: Prof. Dr. Susanne A. Dreas

URN: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2023-0460-7

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Einleitung.....	3
2 Begriffsbestimmungen.....	4
2.1 Menschen mit Behinderungen.....	4
2.1.1 Wandel des Begriffs.....	5
2.1.2 Unterschiedliche Betrachtungen von Behinderung.....	5
2.1.3 Modelle von Behinderung.....	8
2.2 Teilhabe.....	10
2.3 Exklusion.....	12
2.4 Inklusion.....	14
3 Geschichtlicher Rückblick: Umgang mit Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Zeitaltern.....	17
3.1 ...zur Zeit der Weimarer Republik (1918-1933).....	17
3.2 Behinderung als soziales Problem.....	19
3.3 ...im Dritten Reich (1933-1945).....	20
3.4 ...im Nachkriegsdeutschland und in der DDR (1945-1990).....	25
3.5 Umgang mit Behinderung in der DDR: Am Leben vorbei.....	28
3.5.1 Zur Situation von Kindern und Jugendlichen.....	28
3.5.2 Zwangsmaßnahmen.....	29
3.5.3 Integrations- und Therapiemaßnahmen.....	30
4 Blick in die Gegenwart: Inklusion als Menschenrecht.....	31
4.1 Begriffsklärung.....	31
4.2 Rechtliche Grundlagen für Inklusion.....	33
4.3 Der Weg zur Inklusion und erfolgreiche Inklusion im Bildungssystem.....	34
4.4 Index für Inklusion.....	36
4.5 Wie Schule allen gerecht werden kann.....	37
5 Diskussion.....	40
6 Fazit und kritische Würdigung.....	43
Literatur- und Quellenverzeichnis.....	45

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
BehSozVersG	Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
GdB	Grad der Behinderung
GG	Grundgesetz
GzVeN	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems / Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health / Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
LGBTI	Lesbian, Gay, Bisexual, Transexuell/Transgender und Intersexual
RehaAnglG	Rehabilitationsangleichungsgesetz
Schwbg	Schwerbehindertengesetz
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
UN	United Nation / Vereinte Nationen
UN-BRK	United Nation-Behindertenrechtskonvention
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization / Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
USA	United States of America / Vereinigte Staaten von Amerika
WHO	World Health Organization / Weltgesundheitsorganisation

1 Einleitung

„Nur wer die Inklusion versteht, kann sie schätzen.
Nur wer die Inklusion schätzt, kann sie wirklich verstehen.“

(Stanislawski In: Nuding / Stanislawski, 2013, 192).

Das in dieser Arbeit aufgegriffene Thema Inklusion ist ein aktuelles Thema und in vieler Munde. Inklusion ist in Deutschland ein gesellschaftliches und politisches Ziel mit der Idee, dass für alle Menschen in deren Vielfalt und Anders-Sein eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geschaffen wird. Dieser Gleichheitsanspruch fordert ein, dass jeder Mensch ein selbstbestimmt gestaltetes Leben innerhalb der Gesellschaft führen kann und keinerlei Benachteiligungen jedweder Gründe erfahren muss. Dieses Recht und gleichzeitiges Grundbedürfnis wurde 1949 im Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland verankert sowie 2006 im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Infolge der UN- Behindertenrechtskonvention und der Ratifizierung dessen durch Deutschland im Jahr 2009 entstand die Verpflichtung, den Inklusionsanspruch zu realisieren. Durch die Verpflichtung hat sich die gesellschaftliche Situation für Menschen mit Behinderungen in einzelnen Aspekten verändert. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass Menschen mit Behinderungen im 21. Jahrhundert noch nicht in der Mitte der Gesellschaft leben und Benachteiligungen erfahren. In privaten Erfahrungsberichten wird durch betroffene Menschen geäußert, dass Inklusion kein Leistungsgesetz, keine Vorschrift oder Normierung sein sollte, da es kein Normal oder Selbstverständlich in unserer Gesellschaft gibt. Denn jeder Mensch fühlt sich zu einem anderen Zeitpunkt, an einem anderen Ort und zu anderen Bedingungen inkludiert. Wenn diese Widersprüche die aktuelle Diskussion um das Thema begleiten, stellt sich dabei die Frage, ob unsere Gesellschaft wirklich auf dem Weg zur Inklusion oder es nur eine Erscheinung unserer Gesellschaftsveränderung ist? Diese und viele andere Fragen werden im Folgenden thematisiert und diskutiert. Als Grundlage für die vorliegende Arbeit wurde die Hypothese aufgestellt, dass das System Werkstatt – Wohngruppe – Tagesstätte für Menschen mit Behinderungen so exkludierend ist, wie die früheren Anstalten. Da diese Hypothese dem Rahmen einer Bachelorarbeit nicht gerecht werden konnte, wurde zuerst ein Alternativthema im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen gesucht, welches auch aktuell ist und vielfältige Literatur bietet. Ebenso stellt es für die Soziale Arbeit eine hohe Relevanz dar, da sie die gesellschaftliche und soziale Entwicklung von Menschen sowie die Selbstbestimmung fördert und die Achtung der Vielfalt als eine Grundlage in der Arbeit von Sozialarbeiter*innen angesehen wird. In diesem Zusammenhang kam ich auf die Thematik der Inklusion und den Bezug zur Sozialen Arbeit, da ich selbst in meinem Langzeitpraktikum mit Menschen mit Schwerstmehrfachbehinderungen zusammengearbeitet habe und mit ihnen sowohl exkludierende als auch inkludierende Momente erlebt habe.

Ziel dieser Arbeit ist die Frage, wie weit unsere Gesellschaft im Prozess zur Inklusion in Bezug auf Menschen mit Behinderungen ist zu thematisieren und ihr nachzugehen. Dafür werden zuerst grundlegende Begriffe definiert, die im Zusammenhang mit der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen stehen und deren Erklärung notwendig für das Verständnis der folgenden Arbeit und für die Bedeutung des Themas ist. Ebenso werden rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf die Themen Menschen mit Behinderungen und Inklusion angeschnitten. Im dritten Abschnitt findet ein geschichtlicher Rückblick in die Weimarer Republik, das Dritte Reich sowie in die Deutsche Demokratische Republik (DDR) statt. Hier wird vor allem der Umgang mit Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Zeitaltern und der politische Einfluss thematisiert. Der vierte Abschnitt befasst sich mit dem Thema Inklusion als ein Menschenrecht. Dabei werden zuerst eine Begriffsklärung, daraufhin theoretische und rechtliche Grundlagen sowie die Begründung der Notwendigkeit von Inklusion angebracht. Als ein Hilfsmittel für die Umsetzung von Inklusion wird daraufhin der Index für Inklusion vorgestellt. Das Kapitel wird mit einer Vertiefung zum Thema der inklusiven Schule abgeschlossen, welche von der Fragestellung wie Schule allen gerecht werden kann, begleitet wird. Diese Arbeit wird mit einer Diskussion und einem Fazit abgeschlossen, in denen Ergebnisse zu der eingangs gestellten Frage präsentiert werden und die begleitende Frage, welche Rolle die Soziale Arbeit spielt, beantwortet wird.

2 Begriffsbestimmungen

In diesem Kapitel werden verschiedene Begrifflichkeiten geklärt, welche die Grundlage in der Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen bilden, als auch sehr relevant für das Verständnis der vorliegenden Arbeit sind. Somit erfolgen in den nächsten Gliederungspunkten einige ausgewählte Definitionsversuche, Begriffserklärungen sowie kurze theoretische Einführungen zu den Begriffen Menschen mit Behinderungen, Teilhabe, Exklusion und Inklusion.

2.1 Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen weichen durch verschiedene Merkmale von der gesellschaftlich vertretenen Normalität und dem vorherrschenden gesellschaftlichen Normen- und Wertesystem ab. Im Folgenden wird die geschichtliche Entwicklung hin zum Begriff Menschen mit Behinderungen, die verschiedenen Betrachtungen von Behinderung sowie die Abgrenzung zum Nicht-behindert-sein thematisiert.

2.1.1 Wandel des Begriffs

Um ein einführendes Verständnis für die Begrifflichkeit Menschen mit Behinderungen zu erlangen, eignet sich das Fachlexikon der sozialen Arbeit. Hier wird jedoch nicht der Ausdruck Menschen mit Behinderung genutzt, sondern der Ausdruck Behinderte Menschen.

Im Fachlexikon wird als Einführung ein kurzer Rückblick in den Wandel des Begriffs gegeben. So wird unter anderem festgehalten, dass der Begriff Behinderte Menschen aus einem Wandel entstanden ist und seit dem 20. Jahrhundert veraltete Begriffe wie Verkrüppelung oder Krüppel, Missgebildet, Idiotisch oder Beschädigung ersetzt hat (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2011, 88). Vernooij hat in ihrem Buch Einführung in die Heil- und Sonderpädagogik ebenfalls den Begriff der Behinderung und dessen Entwicklung aufgegriffen und dabei beschrieben, dass die Kriegsbeschädigten aus dem 1. Weltkrieg der Anstoß für eine Begriffsänderung und Neubestimmung gewesen sind. Die verletzten Menschen wurden nach ihrer Entlassung aus dem Dienst als Krüppel bezeichnet und empfanden dies als diskriminierend. Weiter beschreibt sie, dass der Begriff Krüppel nicht alle Schädigungen, beispielsweise Sinnesschädigungen umfasst und daher eine Neubestimmung unabdingbar war. Mit der Kasseler Fassung von 1950 und dem 1957 verabschiedeten Körperbehindertengesetz wurde dann der Begriff Krüppel durch den Begriff Körperbehinderte ersetzt. Im Folgenden ist ebenfalls in anderen Behinderungsgruppen, so beschreibt es Vernooij, eine Änderung im Sprachgebrauch eingetreten: Die Bezeichnung Sprachgestörte wurde durch den Begriff Sprachbehinderte ersetzt und Menschen mit Lernschwächen wurden als lernbehindert bezeichnet. Jedoch etablierte sich dabei in der Psychiatrie der Begriff Verhaltensgestört und erfuhr keinen Wandel (vgl. Vernooij, 2007, 8-9).

Mit dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) in der Fassung von 1974 (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2011, 88), dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) von 2002, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von 2006 und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) von 2009 wurde der Begriff Behinderte Menschen zu einem relevanten Rechtsbegriff (vgl. Welti, 2014, 2).

2.1.2 Unterschiedliche Betrachtungen von Behinderung

Um ein Verständnis von dem Begriff Menschen mit Behinderungen zu erlangen, werden im Folgenden zwei Erklärungsmodelle vorgestellt. Zuvor wird jedoch eine Klärung vorgenommen über die Begriffe Menschen mit Behinderungen und behinderte Menschen. Die Bezeichnung Menschen mit Behinderungen drückt vor allem aus, dass es um den Menschen geht, der*die eine Behinderung als Merkmal hat. Die Bezeichnung behinderte Menschen kann darauf hinweisen, dass der Mensch durch die Gesellschaft, mangelnde Barrierefreiheit oder fehlende Unterstützungssysteme behindert wird.

Beide Begriffe sind politisch korrekt und werfen weder Stigmatisierungen oder Diskriminierungen auf (vgl. Lüke, 2020). Die UN-BRK unterscheidet zwischen Behinderung und Beeinträchtigung wie folgt: Behinderung wird als Wechselwirkung zwischen Barrieren und Beeinträchtigung angesehen und unter Beeinträchtigung wird das Fehlen oder eingeschränkt sein von Funktionen, beispielsweise Hörfähigkeit oder Gehfähigkeit verstanden (vgl. Gottwald, 2019). Das Fachlexikon der sozialen Arbeit nähert sich der Definition des Begriffs Behinderte Menschen aus zwei Perspektiven an. Zum einen aus der Perspektive der Medizin und zum anderen aus der Perspektive des Sozialgesetzbuches. Aus medizinischer Perspektive wurde zunächst mit Hilfe der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) von der World Health Organization (WHO) Behinderung als Krankheitsfolge und persönlichen Funktionsmangel definiert. Mit der fortschreitenden Entwicklung der ICF kam 2001 der Aspekt der sozialen Perspektive hinzu. Somit wird Behinderung „als Ergebnis einer Wechselwirkung von gesundheitlichen Funktions- und Aktivitätsstörungen mit behindernden persönlichen und gesellschaftlichen Kontextfaktoren angesehen, in deren Ergebnis die Teilhabe beeinträchtigt ist“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2011, 88). Die eben beschriebene Entwicklung umfasst Behinderung somit als nicht nur ein anatomisches, physiologisches oder psychisches Merkmal einer Person, sondern auch als Reaktion von den normalitätsorientierten gesellschaftlichen Verhältnissen auf Anders-sein und Vielfalt (vgl. ebd., 88). Aus Sicht des ICF wird also Behinderung als Normabweichung betrachtet und durch die Analyse der sogenannten Komponenten der Gesundheit: Körperfunktionen und -strukturen, Aktivität und Partizipation / Teilhabe sowie den vorliegenden Störungen die Behinderung abgeleitet, wobei es nicht um den Zustand eines Menschen geht, sondern um die Situation, in denen Behinderung erfahren wird oder nicht. Daraus resultierend wird Behinderung als körperliche Schädigung, individuelle Beeinträchtigung der Aktivitäten und der gesellschaftlichen Partizipationseinschränkung unterschieden (vgl. Gottwald, 2019). Neben der ICF als Klassifizierung der Folgen von Krankheiten in Bezug auf Körperfunktionen, Aktivitäten und Teilhabe ist die International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD) eine weltweite statistische Klassifikation von Krankheiten und verwandten Gesundheitsproblemen, um medizinische Diagnosen zu stellen. Der Ausgangspunkt für das System der Klassifikation sind Versuche im späten 19. Jahrhundert, in dem Todesursachen systematisch benannt worden sind (vgl. Biewer, 2010, 35). Aus der Perspektive des neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) wird Behinderung mit den Kennzeichen beschrieben, dass vereinzelt oder kombiniert körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder die seelische Gesundheit eines Individuums „mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2011, 88-89).

Das SGB IX beschreibt in einem weiteren Aspekt das Bedroht sein von Behinderung, wenn die oben beschriebene Beeinträchtigung zu erwarten ist. Aus dem Erklärungsansatz des SGB IX ergeben sich gleichzeitig verbundene rechtliche Möglichkeiten für Behinderte Menschen, wie beispielsweise die Eingliederungshilfe oder das Recht der Rehabilitation und Teilhabe.

Hier wird auch erstmalig eine Unterscheidung von behinderten Menschen und sog. schwerbehinderten Menschen angesprochen (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2011, 89). Nach §2 SGB IX sind Menschen schwerbehindert, wenn der Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 vorliegt (vgl. Nomos Gesetze, 2020, 1902).

Das SGB IX geht im Grundsatz davon aus, dass Behinderung durch Fehlentwicklungen des Individuums sowie der beeinträchtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entsteht. Dabei sprechen sie auch ein bedeutendes Element an: das Bedroht sein von Behinderung. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn sie länger andauernde gesundheitliche Beeinträchtigungen wie körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben und dadurch die Teilhabe an der Gesellschaft gefährdet ist (vgl. ebd., 1902).

Zusammenfassend zu diesen beiden Erklärungsmodellen des Begriffs Menschen mit Behinderungen möchte ich festhalten, dass die medizinische Perspektive Behinderung als ein Ergebnis von Einflüssen auf den Körper eines Menschen und dessen Funktionen durch verschiedene Faktoren zusammenfasst. Dabei wird davon ausgegangen, dass Behinderung erst durch die Merkmale der Behinderung und die Erschwerung der Teilhabe an der Gesellschaft zum Phänomen wird.

Wie schon im Fachlexikon der sozialen Arbeit durch die Entwicklung der ICF im medizinischen Bereich angeschnitten wurde, beschreibt ebenso die Präambel der UN-BRK in Punkt e) eine ständige Weiterentwicklung bezüglich des Verständnisses von Behinderung. Dieser Entwicklung liegt die Annahme zugrunde, dass Behinderung in einer Wechselwirkung zwischen den Menschen mit Beeinträchtigung als auch den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren steht, welche ausschlaggebend für die Hinderung an der vollen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft sind (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (b), 2020). Die eben beschriebene Annahme beeinflusst auch den Begriff Menschen mit Behinderungen, welcher im Artikel 1 definiert wurde: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische oder geistige Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (ebd.).

In der Gesamtheit kann zu der Begriffsbestimmung Menschen mit Behinderungen festgehalten werden, dass zum einen die Begrifflichkeit einem ständigen Wandel unterliegt, welcher auch durch den gesellschaftlichen Wandel beeinflusst wird, als auch sich das Verständnis der Definition verändert.

Als ein Beispiel für den Wandel kann die Definition von Behinderung nach Cloerkes von 1988 und die des ICF in Betracht gezogen werden: „Eine Behinderung ist eine dauerhafte und sichtbare Abweichung im körperlichen, geistigen oder seelischen Bereich, der allgemein ein entschieden negativer Wert zugeschrieben wird“ (Cloerkes, 2007, 8).

Die Problematik um den Begriff Menschen mit Behinderungen liegt darin, dass der Begriff nicht einheitlich genutzt und in verschiedenen Kontexten mit unterschiedlichen Inhalten gefüllt wird. Beispielsweise werden in der Medizin andere Schwerpunkte im Kontext von Behinderung gelegt als in der Pädagogik oder Psychologie. Dies hat sich auch schon in den anfangs angebrachten Erklärungsmodellen zum Begriff gezeigt (vgl. Gottwald, 2019). Ein weiteres Problem lässt sich durch die Relativität von Behinderung beschreiben: Die zeitliche Dimension, die subjektive Verarbeitung, die Lebensbereiche als auch die kulturspezifische soziale Reaktion beeinflussen das Verständnis in ganz unterschiedlichem Maße (vgl. Cloerkes, 2007, 9). Neben den beschriebenen Perspektiven aus dem Fachlexikon der sozialen Arbeit und den unterschiedlichen gesetzlichen Definitionen von Behinderung, die durch sich immer wieder verändernde Verständnisse beeinflusst werden, gibt es vier Modelle von Behinderung, die im Folgenden vorgestellt werden. Diese Modelle von Behinderung haben in den letzten Jahrzehnten das Verständnis von Behinderung in wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskussionen wesentlich geprägt. Durch die ständige Weiterentwicklung der Modelle ist auch ein Wandel in Bezug auf den Umgang mit Menschen mit Behinderungen sichtbar geworden.

2.1.3 Modelle von Behinderung

Das individuelle oder medizinische Modell von Behinderung fasst durch verschiedene Denk- und Sichtweisen auf, dass Behinderung individuell, als Defizit oder Funktionseinschränkung sowie durch die medizinische Perspektive betrachtet wird. Die Theorie der persönlichen Tragödie wird dabei vertreten. Die Grundannahmen belaufen sich darin, dass Behinderung als Eigenschaft des Menschen und persönliches Problem angesehen wird. Dazu gehört der Aspekt, dass es sich bei Behinderung um eine geminderte Funktionsfähigkeit handelt, die aus biologischen Abweichungen resultiert. Die Medizin hat das Ziel, dass Behinderung geheilt oder behinderte Menschen rehabilitiert werden. In diesem Modell stellt sich Behinderung als Eigenschaft des Menschen dar und wird negativ mit Leiden oder einem tragischen Schicksal verknüpft. Die Zielsetzung des Modells ist die individuelle Anpassung mit dem Lösungsansatz der individuellen Behandlung. Das soziale Modell von Behinderung entstand vor allem durch Kritik von Behindertenbewegungen, da diese die defizitorientierten und pathologisierten Grundannahmen aus dem medizinischen Modell unpassend fanden. Eine konkrete Kritik lautet, dass „der medizinische bzw. individuelle Behinderungsbegriff aus sozialen Phänomenen individuelle Probleme mache“ (Gottwald, 2019), somit kaschiert wird, dass Behinderung durch soziale

Faktoren beeinflusst wird und „das Ergebnis gesellschaftlicher Erwartungen, sozialer Reaktionen oder misslingenden Umgangs mit Verschiedenheit ist“ (ebd.).

Der Ansatz des sozialen Modells lässt sich dadurch beschreiben, dass Menschen nicht behindert sind, sondern behindert werden durch beispielsweise ungenügende Barrierefreiheit, die gesellschaftliche Wirklichkeit oder auch Kommunikationsprobleme. Ebenso geht der Ansatz davon aus, dass beeinträchtigte Menschen nicht automatisch zu behinderten Menschen werden müssen. Somit ist die Gesellschaft der wichtigste Faktor in diesem Modell, was auch durch die Theorie der sozialen Unterdrückung deutlich wird. Das Ziel lässt sich durch den sozialen Wandel beschreiben. Zentrale Begriffe in dem sozialen Modell sind impairment und disability (vgl. Gottwald, 2019).

Unter impairment wird Schädigung auf der körperlichen Ebene, also organisch, geistig oder psychisch verstanden. Dieser Begriff wird vor allem aus der medizinischen Perspektive als Problem betrachtet. Der Begriff disability bezieht sich vor allem auf die Einschränkung von Fähigkeits- und Aktivitätsmöglichkeiten, also die eingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft durch Barrieren und die Benachteiligungen, die Menschen mit Behinderungen durch die Gesellschaft erfahren. Disability wird vor allem aus psychologischer Perspektive als Problem betrachtet (vgl. Vernooij, 2007, 13).

Das kulturelle Modell von Behinderung entwickelte sich durch Kritik an dem sozialen Modell und mit Hilfe der Disability Studies. Die Kritik richtet sich vor allem daran, dass Behinderung als Problem gesehen wird und an der Trennung von impairment und disability. Aus diesen Gründen wurde durch die Disability Studies das kulturelle Modell entwickelt mit den Grundannahmen, dass Behinderung durch kulturelle, soziale und historische Faktoren hervorgerufen wird. Der Fokus des kulturellen Modells liegt auf der Analyse der normalen Gesellschaft und nicht nur auf dem Menschen mit Behinderung, deren Vorstellungen von Normalität und Abweichung sowie auf der Beantwortung der Frage, wie und warum eine Randgruppe von Menschen mit Behinderungen hergestellt wird (vgl. Gottwald, 2019). Denn es handelt sich bei Behinderung um einen relationalen Begriff und ohne eine direkte Verbindung zu den Normalitätsvorstellungen einer Gesellschaft hat der Begriff Menschen mit Behinderungen keine Bedeutung (vgl. Egen, 2020, 33).

Als ein aktuelleres Modell von Behinderung lässt sich das menschenrechtliche Modell der UN-BRK aufführen, welches sich mit der Verabschiedung der UN-BRK entwickelt hat. Seit 1980 wird Behinderung durch die WHO gesondert klassifiziert. Der Ausgangspunkt des Modells lässt sich dadurch beschreiben, dass die Situation von Menschen mit Behinderungen durch vorenthaltene Rechte und nicht durch individuelle Beeinträchtigungen entstanden sind. Dieses Modell ist eine Weiterentwicklung des sozialen und kulturellen Modells.

Dies wird vor allem durch Artikel 3 der UN-BRK, also der „Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (b), 2020) deutlich. Durch dieses Modell werden der Staat und die Gesellschaft in die Pflicht genommen, Benachteiligungen und Diskriminierungen abzuwehren sowie die Rechte von allen Menschen anzuerkennen (vgl. Gottwald, 2019).

Alle angesprochenen Standpunkte haben dabei die Gemeinsamkeit, dass die gesellschaftlichen Erwartungen festlegen, ob fehlende Fähigkeiten oder unterschiedliche körperliche Strukturen zur Behinderung führen oder nicht. Ebenso haben sie gemeinsam, dass Menschen mit Behinderungen durch Einschränkungen, vor allem im Bereich der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gekennzeichnet sind. Dazu zählen beispielsweise die Bereiche Teilhabe am Arbeitsleben, am sozialen und kulturellen Leben, aber auch an Bildung (vgl. Nomos Gesetze, 2020, 1918 ff.).

Der Weg für mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird unter anderem durch Aktivist*innen begleitet, die selbst durch verschiedene Behinderungen und Barrieren nicht an allen Lebensbereichen Teilhabe erfahren können. Ein bekannter Aktivist ist Raúl Aguayo-Krauthausen. Er beschreibt sich selbst als einen aktiven Verfechter von Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen. Ebenso kämpft er gegen Diskriminierung und für Sichtbarkeit und Selbstbestimmung (vgl. Krauthausen, 2023).

Weitere bekannte Aktivist*innen sind Tabea und Marian Mewes. Das Geschwisterpaar klärt seit 2017 über den Alltag mit Down-Syndrom in einem persönlichen Blog namens #NotJust-Down auf. In den sozialen Medien zeigen sie Ausschnitte aus ihrem Alltag und das Leben mit Behinderung. Ebenso klären sie über das Down-Syndrom sowie über Menschen mit Behinderung, Teilhabe und Inklusion auf. Sie wollen vor allem mit ihrem Blog und der Aufklärungsarbeit die Entstigmatisierung des Down-Syndroms erreichen (vgl. Krokowski, 2022).

2.2 Teilhabe

In der UN-BRK, im BTHG und im SGB IX wird Teilhabe als eine grundlegende sozialpolitische Zielsetzung beschrieben. Zentral dabei ist die Förderung der „vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft“ (Tophoven/Meißner, 2022) sowie der Partizipation, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung in allen Lebensbereichen. Durch Tophoven und Meißner wird weiter beschrieben, dass die Verwirklichung von Teilhabe eng mit der Schaffung einer inklusiven Gesellschaft zusammenhängt. Teilhabe basiert auf dem Verständnis des ICF, dass Behinderung in Wechselwirkung mit der Umwelt steht, also einem Gesundheitsproblem sowie den personen- und umweltbezogenen Faktoren.

Durch das BTHG und den damit verbundenen gesetzlichen Veränderungen stehen Menschen mit Behinderungen verschiedene Leistungen zur Verfügung, welche eingesetzt werden sollen, um die Teilhabe in der Gesellschaft zu verbessern. Zusammenfassend kann dazu festgehalten werden, dass bei einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sämtliche Leistungen des Sozialstaates in Anspruch genommen werden können, um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe sowie selbst gestalteten und selbstbestimmten Lebensweise zu erreichen und dabei Benachteiligungen, Barrieren und Bevormundung zu beseitigen (vgl. Tophoven/ Meißner, 2022).

Die Begrifflichkeit Teilhabe wird vor allem im SGB IX angesprochen, da die Leistungsbereiche zur Umsetzung von Teilhabe einen essenziellen Bestandteil der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen darstellen. Zu den fünf Leistungsbereichen zählen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung, sozialen Teilhabe sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die von unterschiedlichen Leistungs- und Kostenträgern finanziert werden (vgl. Nomos Gesetze, 2020, 1903). Das beschriebene Ziel der Leistungen zur Teilhabe ist, dass Menschen mit Behinderung durch die Leistungen „sowohl die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, insbesondere auch am Arbeitsleben ermöglicht werden. Sie sollen ihr Leben nach ihren Neigungen und Fähigkeiten gestalten können“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2021, S. 28).

Es bedarf also der absoluten Barrierefreiheit, um das Recht auf eine vielseitige und umfangreiche Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Gebieten des Lebens zu ermöglichen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beschreibt als Voraussetzung für Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung die Förderung von Chancengleichheit und die Gleichbehandlung aller Menschen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2023).

Um die Situation von Menschen mit Behinderung und den Stand der Teilhabe evaluieren zu können, wird seit 1982 der Bundesregierung in jeder Wahlperiode, alle vier Jahre, ein Teilhaberbericht vorgelegt. Dieser bietet die Möglichkeiten, dass der Umsetzungsstand der UN-BRK sowie die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen beurteilt und neue Ansatzpunkte für die Politik geschaffen werden. Ebenso werden neue Erkenntnisse über das Verständnis von Behinderungen und Beeinträchtigungen festgehalten. Um das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe zu erreichen und das Gebot der größtmöglichen Selbstbestimmung auf Bundesebene zu wahren, werden verschiedene Mittel wie Beratungen, Leistungen und Zuständigkeiten bereitgestellt (vgl. Tophoven / Meißner, 2022).

Der Begriff Teilhabe stammt aus der englischen Übersetzung des Begriffs participation. In der Fachliteratur werden diese Begriffe in der Bedeutung unterschiedlich aufgefasst, beide haben dabei aber die Selbstwirksamkeitserwartung gemeinsam (vgl. handicap international, 2023).

Um die Möglichkeiten der individuellen Lebensplanung und -gestaltung von Menschen mit Behinderung im Sinne von Selbstbestimmung und Teilhabe zu stärken, wurde das Bundesteilhabegesetz (BTHG) verfasst und ist seit Dezember 2016 in Kraft. Dieses wird in vier Reformstufen bis 2023 umgesetzt und hat das Ziel der Weiterentwicklung des Rechts auf Teilhabe für Menschen mit Behinderung (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (a), 2020).

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass der Begriff Teilhabe eng mit dem Begriff Inklusion vernetzt ist. Die Vereinigung Handicap International beschreibt beispielsweise Inklusion als ein Mittel, damit das Ziel der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung in den individuell bedeutsamen Lebensbereichen erreicht werden kann (vgl. handicap international, 2023). Trotz der Bestrebungen zur vollumfänglichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind immer noch verschiedene Barrieren vorhanden, die mehr zur Exklusion als zur Inklusion beitragen.

2.3 Exklusion

Wird Exklusion im Wörterbuch nachgeschlagen, um eine direkte Übersetzung des Begriffs zu erhalten, so findet man die Begriffe Ausschließung und Ausgrenzung mit dem angefügten Beispiel „die Exklusion von Migranten aus der Gesellschaft“ (Duden, 2023). Die Europäische Kommission hat den Begriff Exklusion aufgegriffen und das Verständnis um den Aspekt erweitert, dass es sich um einen sozialen Ausgrenzungsprozess handelt und dementsprechend definiert wird „als Ausschluss an der Teilhabe an wichtigen gesellschaftlichen Aktivitäten aufgrund von Bedürftigkeit, Krankheit, Pflege oder Alter“ (Konle-Seidl / Eichhorst, 2008, 7). Hier ist auch der Bezug zur Exklusion von Menschen mit Behinderungen ersichtlich, da sie auf Grund vom individuellen Behinderungsbild, den damit verbundenen Barrieren und des Abweichens vom Normal-sein ausgegrenzt werden.

Konle-Seidl und Eichhorst haben in ihrem Gutachten zur Erwerbslosigkeit, Aktivierung und sozialen Ausgrenzung die soziale Ausgrenzung als ein mehrdimensionales Phänomen beschrieben, indem Exklusion und Inklusion voneinander abhängen und sich wechselseitig beeinflussen. Dabei beschreiben die Autor*innen, dass Exklusion nicht gleichzusetzen ist mit materieller Armut, sondern überhaupt mit ungenügenden Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe. Weiter beschreiben sie das Phänomen, dass nicht alleine der Rand der Gesellschaft, vielmehr auch die Mitte der Gesellschaft von Ausgrenzungen bedroht ist. Ebenso wird das Risiko beschrieben, dass der Rand der Gesellschaft nicht nur durch Einkommensarmut und Erwerbsarmut, sondern auch durch veränderte Sozialbeziehungen, also soziale Isolation oder fehlende Anerkennung befördert wird (vgl. ebd., 7).

Resultierend aus diesen Feststellungen kann ich festhalten, dass mit Exklusion auch der Entzug von Lebenschancen und Diskriminierungen verbunden werden kann.

Auch Kronauer hat sich mit dem internationalen Diskurs Exklusion beschäftigt und festgehalten, dass Exklusion aus heutiger Sicht einen gewohnheitsmäßigen, normativen oder formalisierten Anspruch auf Zugehörigkeit und Teilhabe voraussetzt (vgl. Kronauer In: Anhorn / Stehr (Hrsg.), 2021, 414).

Niklas Luhmann, ein deutscher Soziologe, hat die Systemtheorie der Gesellschaft entwickelt, um alle soziale Phänomene zu erklären. Die Grundlage seiner Theorie lässt sich mit dem Differenzbegriff erklären, da er dies als Grundlage für Erkenntnis und Ordnung ansieht.

Als ein wichtiger Aspekt wird die Betrachtung der Umwelt beschrieben, da ohne die Umwelt das System nicht genau beobachtet werden kann und Strukturen und Prozesse im System von der Umwelt abhängen. Daraus resultierend kann eine gegenseitige Abhängigkeit festgehalten werden, dass sich Systeme andauernd im Verhältnis zur Umwelt verändern und die Umwelt an sich einem ständigen Wandel unterzogen ist (vgl. Schmidt / Kieserling, 2017, 7-18). Aus dem Ansatz der Systemtheorie kann sich schlussfolgern lassen, dass Exklusion der Ausschluss von Menschen aus der Kommunikation ist und dass Menschen für ein soziales System irrelevant sind. Dies ist erst dann problematisch, wenn die Exklusionen dauerhaft erfolgen, als beispielsweise keine Erwerbsarbeit hat oder sozial isoliert lebt (vgl. Hafen, 2015, 14-16). Aus dieser Theorie von Luhmann lässt sich weiter schlussfolgern, dass jeder Mensch in bestimmten Momenten exkludiert ist, beispielsweise weil der Zugang zu einer Fachhochschule, zu einem bestimmten Beruf, anderen Bereichen der Bildung verwehrt ist oder weil nicht jeder Mensch Zugang zu einem fremden Familiengefüge hat. Um genau diese Exklusion als solche zu erkennen, müssen die Mitglieder der Gesellschaft in den individuellen Unterschieden betrachtet werden. Darauf aufbauend möchte ich die fünf Teilhabemodi nach Hans Wocken vorstellen, um unter anderem ein tiefgründigeres Verständnis dafür zu entfalten, was es bedarf, um Inklusion zu erreichen.

Im ersten Teilhabemodus Extinktion wird die Ansicht vertreten, so beschreibt es Wocken, dass Behinderte keine Menschen sind. Dabei wird die nationalsozialistische Theorie des lebensunwerten Lebens aufgegriffen, wodurch es auch zur Trennung von Menschen und Nicht-Menschen gekommen ist. Die daraus resultierende Konsequenz der Freigabe zur Vernichtung lebensunwerten Lebens, so beschreibt es Wocken, führte zur Eugenik und Euthanasie und somit zur Verweigerung jeglicher existenzieller Teilhabe am Leben.

Der zweite Teilhabemodus befasst sich mit Exklusion. Hier ist die Veränderung sichtbar, dass Behinderte als Menschen kategorisiert werden, wodurch das Recht auf Leben bedeutsam wird. Das Menschenbild hat sich dahingehend verändert, dass sie als unbrauchbares Leben und Ballastexistenzen angesehen werden und somit auch von allen Lebensbereichen ausgeschlossen werden.

Separation ist der dritte Teilhabemodus und in diesem wird die Ansicht vertreten, dass Behinderte defizitäre Menschen und für das wirtschaftliche System brauchbar sind. Somit hat sich das Menschenbild in Mängelwesen verändert und sie gelten als bildungsfähig, wodurch der Besuch von Schulen möglich wurde. Zuerst wurden sie in Nischen der Gesellschaft, also „in Klöstern, unter der Obhut von kirchlichen, pädagogischen oder medizinischen Pionieren und schließlich zaghaft zuerst in privaten, dann auch öffentlichen Schulen“ (Wocken (a), 2023, 95) unterrichtet. Hier erfolgte bereits die erste Unterscheidung von Regel- und Sonderschulen.

Durch das Forschungsprogramm der Sterilisation und Eugenik, um die Ausbreitung von Schwächen und Behinderungen zu verhindern, erfuhren Menschen mit Behinderungen zu diesen Zeiten sehr wenig Wertschätzung.

Im vierten Teilhabemodus wird von Integration gesprochen. Die Kategorisierung hat sich dahingehend verändert, dass Behinderte als andere Menschen angesehen wurden, verbunden mit dem Menschenbild der Andersartigkeit. Hier wird auch die Dialektik von Gleichheit und Verschiedenheit oder Anders-sein vertreten. Trotz des gemeinsamen Lernens in den sogenannten Integrationsklassen wurden behinderte Kinder wie in der Separation, als behindert etikettiert und von den nichtbehinderten Kindern unterschieden.

Im letzten Teilhabemodus spricht Wocken von Inklusion, in der Menschen mit Behinderungen als normalverschiedene Menschen angesehen werden. Das Menschenbild der egalitären Differenz wird hier vertreten. Grundlage für diese Entwicklung ist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) von 2006, wodurch das Menschsein rechtlich anerkannt wird. Hans Wocken beschreibt diesen Teilhabemodus anhand eines Beispiels in der Schule in den Stichworten Vielfalt der Kinder, Gemeinsamer Unterricht, Anpassung des Unterrichts (vgl. Wocken (a), 2023, 92-99). Aus der Vorstellung der Teilhabemodi lässt sich zusammenfassen, dass es eine Änderung des Menschenbildes, einen Wandel der Gesellschaft und Veränderung der gesellschaftlichen Strukturen sowie einen Ausbau von Teilhabe- und Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen bedarf, um Inklusion zu ermöglichen.

2.4 Inklusion

Inklusion wird als ein sehr aktueller Teilhabemodus im Fachlexikon der sozialen Arbeit thematisiert und als Einbeziehung und unbedingte Zugehörigkeit beschrieben. Weiter wird in der Erklärung des Begriffs im Fachlexikon festgehalten, dass Inklusion von einer heterogenen Gesellschaftsstruktur, auch Diversity oder Diversität genannt, ausgeht und sich Menschen in vielfacher Hinsicht voneinander unterscheiden. Inklusion wird neben den grundsätzlichen Annahmen durch eine bildungspolitische Sicht beschrieben, in der eine Schule für alle Kinder angesprochen wird.

Der Leitgedanke der Schule für alle wird durch das Fachlexikon darin beschrieben, dass die Kinder nicht entsprechend den individuellen Leistungsfähigkeiten in die verschiedenen Schulformen eingeteilt werden sowie das Schulsystem demokratischer und gerechter zu machen. Das Fachlexikon der sozialen Arbeit formuliert die Forderung, dass öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Bibliotheken oder Gesundheits- und Versorgungsdienste unabhängig von Merkmalen wie Hautfarbe, Geschlecht, Sprache oder Kleidung für alle Menschen unserer Gesellschaft zugänglich sind. Dabei wird die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen explizit angesprochen (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2011, 447).

Im Handbuch Inklusion widmet sich Annika Sulzer der Inklusions-Debatte. Sie beschreibt dabei, dass die hohe Dynamik um das Thema Inklusion den veränderten rechtlichen Verpflichtungen geschuldet sei, die vor allem mit der Ratifizierung der UN-BRK eingetreten sind.

Weiter wird durch Sulzer beschrieben, dass seit 2009 Inklusion als eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe sei, die vor allem durch das Bildungswesen getragen werden soll (vgl. Sulzer In: Wagner, 2013, 12). Durch den Freiraum, den Inklusion mit sich bringt, wird viel Platz für Interpretationen über den Begriff, die Akteur*innen und die Inhalte geschaffen. Um Inklusion als ein Konzept in der pädagogischen Arbeit Eindeutigkeit und Zielorientierung zu verleihen, wird durch Sulzer die Definition der deutschen Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO)-Kommission angeführt: Inklusion wird „als ein Prozess verstanden, bei dem auf die verschiedenen Bedürfnisse von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eingegangen wird. Erreicht wird dies durch verstärkte Partizipation an Lernprozessen, Kultur und Gemeinwesen, sowie durch Reduzierung und Abschaffung von Exklusion in der Bildung“ (ebd., 13).

Diese Definition bietet sowohl einen Rahmen für Handlungsansätze, Inhalte und definiert die angesprochenen Akteur*innen, jedoch lässt sie durch die Beschreibung als einen Prozess auch schlussfolgern, dass es sich bei Inklusion um etwas vorübergehendes, einmaliges handelt, was zweckbestimmt und ergebnisorientiert ist und abgeschlossen werden soll. Dieser Aspekt lässt sich negativ betrachten, da die Förderung aller Menschen im Vordergrund steht mit dem Ziel der Minimierung von Diskriminierungen, Bildungsbenachteiligungen und Barrieren sowie der Maximierung der sozialen Partizipation, Berücksichtigung der Vielfalt und den individuellen Ausgangsbedingungen wie Sprache, kulturelle und religiöse Orientierungen oder auch verschiedene soziale Lebensbedingungen (vgl. Hericks In: Hericks, 2023, 202).

Um die eben benannten Ziele zu erreichen, bedarf es eines dauerhaften Engagements und einen gesellschaftlichen Wandel, der das Zwei-Welten-Bild von Normalität und Behinderung aufhebt. Dies hat auch Wocken in seiner Präsentation zum Thema Inklusion am Beispiel einer Schule aufgezeigt.

Nicht die Kinder in der Vielfalt und Individualität müssen sich verändern, sondern das Schulsystem muss sich an die Kinder und Gegebenheiten anpassen (vgl. Wocken (b), 2023, 4). Diese Ansicht kann auch verallgemeinert auf die Gesellschaft abgeleitet werden, dass sich nicht die Individuen in der Gesellschaft verändern müssen, um den gesellschaftlichen Ansprüchen des Normal-seins zu entsprechen. Es muss sich ebenfalls die Gesellschaft verändern, sodass jeder Mensch in dessen Vielfalt und Anders-Sein einen Platz findet. So hat sich auch der ehemalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker 1993 in seiner Ansprache bei der Eröffnungsveranstaltung der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte geäußert: „Es ist normal, verschieden zu sein“ (Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft, 2023). Damit wollte er meiner Ansicht nach zentral festhalten, dass es keine Norm für das Menschsein gibt (vgl. ebd.).

Im Nachfolgenden Kapitel wird der Umgang mit Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Zeitaltern thematisiert. Mit diesem Überblick soll das Ziel erreicht werden, dass die Notwendigkeit von Inklusion deutlich und ein Verständnis für die gesellschaftliche Entwicklung und die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen geschaffen wird. Ebenso wird die Rolle der Gesellschaft beleuchtet und die Dringlichkeit eines gesellschaftlichen Wandels erklärt, sodass Menschen mit Behinderungen in der Mitte der Gesellschaft ankommen können und Inklusion auch tatsächlich verwirklicht werden kann.

3 Geschichtlicher Rückblick: Umgang mit Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Zeitaltern

Im folgenden Kapitel wird, wie dem Titel bereits zu entnehmen ist, der Umgang mit Menschen mit Behinderungen in drei verschiedenen Zeitaltern thematisiert. Dabei spielt sowohl die politische Zielsetzung der jeweiligen Regierung als auch die soziale Auffassung von Behinderung eine bedeutsame Rolle. Zuerst wird die Weimarer Republik von 1918-1933 als Blüte der Heilpädagogik thematisiert. Im darauffolgenden Gliederungspunkt wird Behinderung als soziales Problem beschrieben, womit sich vor allem Cloerkes tiefgründig auseinandergesetzt und geforscht hat. Die Thematik um Behinderung als soziales Problem bildet vor allem die Grundlage für den darauffolgenden Gliederungspunkt, der Umgang mit Menschen mit Behinderungen zur Zeit des Dritten Reichs von 1933-1945, in dem der Nationalsozialismus die gesellschaftliche Ordnung beeinflusst hat. Abschließend wird durch die Nachkriegszeit und im speziellen die Entstehung der DDR (1945-1990) ein positiver, aber noch nicht optimaler Entwicklungsschritt im Umgang mit Menschen mit Behinderungen dargestellt. Dieses Kapitel wird mit einer Ausstellung der Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der Diktatur der Sozialistischen Einheitspartei Deutschland (SED) abgeschlossen. In dieser wird zum einen der Umgang mit Menschen mit Behinderungen zur Zeit der DDR, als auch persönliche Erfahrungs- und Zeitzeugenberichte thematisiert.

3.1 ...zur Zeit der Weimarer Republik (1918-1933)

Die Zeit der Weimarer Republik wird meist durch die Beschreibungen des Demokratischen Aufbruchs und die Blüte der Heilpädagogik gekennzeichnet. Der vorangegangene Erste Weltkrieg und die Unterzeichnung des Versailler Vertrags trugen dazu bei, dass ein Großteil der Bevölkerung in Hunger und Armut lebte. Nicht nur die normale Bevölkerung, sondern allgemeiner Verfasst, die Armen haben in ökonomischen Krisenzeiten am Meisten zu leiden. Zu den Armen zählten auch Menschen mit Behinderungen. Otto Rühle, Pädagoge und Schriftsteller galt als ein Wegbegleiter. Er sah die Sonder- und Hilfsschulen als einen sozialen Fortschritt und schreibt in seinem Buch: Das proletarische Kind über die wirtschaftlichen Nöten der Kriegs- und Nachkriegszeit. Rühles Auffassung über den Zusammenhang zwischen Armut und Behinderung lässt sich darin beschreiben, dass ohne ausreichende Ernährung und Pflege der Geist des Menschen verkommt und nicht mit einem gut funktionierenden Geistes- und Seelenleben, so Rühle, zu vergleichen sei (vgl. Ellger-Rüttgardt, 2019, 199 f.). „Die Armut schlägt sie mit dem Fluche der geistigen Minderwertigkeit“ (ebd., 200). Die Armut und allgemeine Not-situation der Bevölkerung hat auch keinen Halt vor einigen Behinderteneinrichtungen gemacht. So wurde beispielsweise aus der Landeserziehungsanstalt Chemnitz-Alsendorf durch den Anstaltslehrer ein Hilferuf nach Skandinavien gesendet.

In diesem Brief wurde die Bitte ausgesprochen, einige Kinder während den Sommerferien aufzunehmen und ihnen die Kost der beurlaubten skandinavischen Kindern zu geben. Die Reaktion auf den Hilferuf fiel positiv aus und so erhielten diese Kinder und andere Gruppen von Menschen mit Behinderungen Hilfe aus Dänemark, beispielsweise auch die Leipziger Taubstummenanstalt (vgl. Ellger-Rüttgardt, 2019, 201). Die Weimarer Republik als Blüte der Heilpädagogik lässt sich durch die demokratische Aufbruchsstimmung sowie durch die Reform- und Experimentierfreudigkeit beschreiben, welche den Weimarer Schulkompromiss mit der Einführung der vierjährigen Grundschule erzielte. Neben der Einführung der gemeinsamen Grundschule wurde auch die im Kaiserreich begonnene Debatte um die Hilfsschulen weitergeführt. Durch den Deutschen Lehrerverein wurde ein Schulprogramm für die Einführung der Einheitsschule vorgelegt, in dem eine besondere Förderung von Schüler*innen mit Behinderungen vorgesehen und auch anerkannt war (vgl. ebd., 202 f.). Dabei wurde das Wesen und die Aufgabe der Schule wie folgt beschrieben: „Der Volksstaat beruht auf der Erziehung aller Staatsbürger zur höchsten Leistungsfähigkeit und vollen sittlichen Verantwortlichkeit. Die öffentliche Schule muß daher der gesamten Volksjugend die Möglichkeit bieten, alle Anlagen und Kräfte des Körpers und des Geistes auszubilden“ (ebd., 203).

Durch eine Reaktion der Hilfsschullehrerschaft mit der offen gebliebenen Frage der institutionellen Verankerung der sonderpädagogischen Förderung als Hauptkritikpunkt an der Einheitsschule blieb die Hilfsschule als unabhängige Schulform unberührt und hatte die Möglichkeit genutzt, sich weiter auszubreiten und das Schülermaterial sorgfältig zu differenzieren, so Ellger-Rüttgardt. Die Hilfsschule wurde als erste Etappe beschrieben, in der Differenzierung der Schuljugend entsprechend der Leistungsfähigkeit. Neben der positiven Entwicklung der Hilfsschulen, erfuhren die Anstalten durch finanzielle Probleme und Gebietsabtrennungen negative Entwicklungen. Bedingt durch wirtschaftliche Notsituationen erfolgte der Abstieg und die Aufgabe verschiedener Anstalten, beispielsweise die Blindenanstalten von 32 auf 25 oder der Taubstummenanstalten von 88 auf 73 (vgl. ebd., 204-206). Resultierend aus diesen Erkenntnissen kann festgehalten werden, dass die Blüte der Heilpädagogik nur für die Hilfsschulen galt und nicht für die Einrichtungen für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen. Ebenso kann festgehalten werden, dass größtenteils leistungsfähige Kinder eine positive Entwicklung miterleben durften, jedoch aber nicht Menschen mit Behinderungen, oder auch lebensunwerten Lebens.

So beschreibt Ellger-Rüttgardt das Wachsen der eugenischen Diskussion auf Grundlage des verlorenen Krieges und der stetig verschlimmernden politisch - ökonomischen Lage - der Weltwirtschaftskrise. 1920 wurde durch Binding und Hoche das Buch über die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens veröffentlicht, mit dem die Euthanasie von Menschen mit Behinderungen startete.

Dieses Buch brachte den Menschen Stärkung, die Menschen mit Behinderungen fast ausschließlich durch ökonomische und rassenhygienische Aspekte betrachteten. Resultierend daraus wurde die Behindertenpolitik in der Weimarer Republik radikalisiert und das Buch über die Vernichtung lebensunwerten Lebens mit dem Konzept der Euthanasie fand auch zur Zeit des Zweiten Weltkrieges im Nationalsozialismus anklang (vgl. Ellger-Rüttgardt, 2019, 213). Von 1900 bis 1933 gab es ungefähr 100 Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen lebten. Als ein zentrales Merkmal dieser Zeit war der Ausbau von verschiedenen Schulen und der Besuch dieser von Kindern mit Behinderungen, jedoch getrennt von den normalen Kindern. Im Vordergrund dieser Zeit stand die medizinische Versorgung sowie die Forschung nach der Ursache von Behinderung, die vor allem von der sogenannten Krüppelpädagogik durchgeführt wurde. Die Weimarer Republik kann nicht nur als die Blüte der Heilpädagogik, sondern auch als Phase des Wiederaufbaus und der Arbeits- und Beschäftigungstherapie nach dem Ersten Weltkrieg angesehen werden. Eine bedeutsame Rolle spielte dabei die Ausbildung von Pflege-, Lehr- und Betreuungspersonal, dabei wurden vor allem Ordensleute ausgebildet (vgl. Theresia Scherer Schule, 2015, 4 f.)

Begonnen im 19. Jahrhundert bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 wurden Menschen mit Behinderungen als Objekte der Forschung sowie Zielobjekte von Therapie und Präventionsversuchen angesehen und behandelt. Durch das verkörperte Anders-Sein und die Zuschreibung als verkrüppelt, missgebildet oder idiotisch wurden Menschen mit Behinderungen als soziales Problem angesehen (vgl. Bösl, 2010).

3.2 Behinderung als soziales Problem

Mit der Thematik Behinderung als soziales Problem hat sich Cloerkes mit den zentralen Fragestellungen, was ein soziales Problem ist und wie groß das soziale Problem Behinderung ist, befasst. Er beschreibt zuerst den Begriff des Soziales Problem als „eine Sammelbezeichnung für eine Vielzahl unterschiedlicher gesellschaftlicher Erscheinungen [wie Armut, Alkoholismus, Kriminalität, Krankheit und Behinderung], denen immer eine Diskrepanz zwischen sozialen Standards oder Wertevorstellungen und der Realität bzw. den tatsächlichen Abläufen zugrunde liegt“ (Cloerkes, 2007, 18). Weiter wird zum Begriff Soziales Problem durch Cloerkes beschrieben, dass diese in Zeiten von gesellschaftlichen Differenzierungen und sozialen Wandels entstehen, die Beschreibung eines Problems von der Wahrnehmung der Gesellschaft abhängig ist und dass die Definitionsversuche auf dem Interesse an der Existenz von sozialen Problemen, beziehungsweise das gesellschaftliche Erscheinungen als soziales Problem gesehen werden, basieren. Cloerkes beschreibt drei Gruppen, wodurch soziale Probleme definiert werden können. Zum ersten zählt er Politische Gruppierungen und Parteien auf. Die Begründung sieht Cloerkes darin, dass diese die Interessenvertretung der Mitglieder, also Teile der Gesellschaft sind und nur ein eingeschränkter Zugang möglich ist.

Er beschreibt dabei den erschwerten Zugang unter anderem von Menschen mit Behinderungen, vor allem mit psychischen Erkrankungen. Als eine zweite Gruppe von Definierern erwähnt er die Literatur und den Journalismus. Hier beschreibt er die Zusammenhänge der industriellen Revolution und soziales Engagement von Autor*innen, dass Journalismus versucht Sachverhalte, die als problematisch empfunden werden in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu stellen, die anschließend durch die Massenmedien die gewünschte Breitenwirkung erzielen, so Cloerkes. Die dritte Gruppe beschreibt Cloerkes durch Wissenschaft und Forschung. Er geht dabei auf die Eigendynamik der wissenschaftlichen Forschung ein und beschreibt, dass die Wissenschaft unbemerkte, latente soziale Probleme aufdeckt und diese durch Aufklärungsarbeit zu auffälligen, manifesten sozialen Problemen macht. Hierbei beschreibt Cloerkes auch die Gefahr, dass Wissenschaft und Forschung eigenständige Sachverhalte als Probleme definieren, worüber jedoch noch kein öffentliches Problembewusstsein vorliegt (vgl. Cloerkes, 2007, 18).

Abschließend betont Cloerkes den Zusammenhang zwischen Sozialen Problemen und dem ständigen sozialen Wandel, sodass daraus resultierend die Unterscheidung zwischen alten und neuen sozialen Problemen geschaffen werden kann. Zu alten sozialen Problemen zählt Cloerkes Armut, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und Behinderung. Die neuen sozialen Probleme beschreibt er durch Drogenkonsum, die Umwelt oder auch durch Gefahr im Sport. Ebenso hält er fest, dass soziale Probleme nicht einfach auftreten, sie müssen erst definiert werden und dies erfolgt auf der Grundlage von Interessen. Cloerkes beschreibt soziale Probleme als ein Phänomen, dass mit Machtstrukturen zusammenhängt (vgl. ebd., 19). Zu der Größe des sozialen Problems Behinderung sich Cloerkes wie folgt, dass die Zahl der Menschen mit Behinderungen äußerst behutsam zu bewerten sind. Bis zum Jahre 2007 wurde der Anteil von Menschen mit Behinderungen von der Gesamtbevölkerung auf circa 10% geschätzt, das sind mindestens 8 Millionen Menschen. Dieses Ausmaß des sozialen Problems Behinderung lässt sich also als sehr groß beschreiben. Die Anzahl von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im schulpflichtigen Alter liegt bei circa 6%, davon werden 4,8% der Kinder und Jugendliche in Sonderschulen unterrichtet. Cloerkes hält einen Unterschied zwischen den Bundesländern fest, welcher sich in den Sonderbeschulungsquoten widerspiegelt: 3,7% bis 7,9%. Eine sonderpädagogische Förderung erhalten 5,6% der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen (vgl. ebd., 34).

3.3 ...im Dritten Reich (1933-1945)

Im Vergleich zur Zeit der Weimarer Republik, in der Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwar getrennt, jedoch die Schule besuchen durften, Erwachsene mit einer Körperbehinderung durch das Schwerbeschädigtengesetz von 1920 arbeiten gehen konnten und sich die Forschung nach medizinischen und pädagogischen Behandlungsformen für die Ursache von

Krankheit und Behinderung weiterentwickelte, etablierten sich im Nationalsozialismus andere Haltungen und Gesetze, die dem Rassegedanken entsprachen. Diese Entwicklung spiegelte sich auch negativ auf den Umgang mit Menschen mit Behinderungen wider, was im Folgenden thematisiert wird. Das Dritte Reich ist die Bezeichnung für das nationalsozialistische Deutschland und wurde maßgeblich von der Rassenpolitik und gesellschaftlichen Ausgrenzung geprägt. Eine bedeutsame Rolle spielte dabei Adolf Hitler, welcher am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler eines nationalkonservativen Kabinetts ernannt wurde. In seiner späteren Position als Reichspräsident und Reichskanzler mit dem Titel Führer und Reichskanzler verabschiedete er 1935 die Nürnberger Rassegesetze. Durch das darin enthaltene Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre war die rechtliche Grundlage des Antisemitismus geschaffen und die Verfolgung von Juden in Deutschland gesetzlich verordnet.

Die Nürnberger Gesetze spiegelten die Gesellschaftspolitik wider, die sich durch die Ausschaltung von minderwertigen Erbgutes einerseits und andererseits durch die besondere Geburtenförderung abgezeichnet hat (vgl. Wosnitzka, 1998).

Im nationalsozialistischen System wurden Menschen scheinbar willkürlich in Gruppen eingeteilt. Die Einteilung wurde durch Mediziner*innen anhand von Spekulationen über „die Herkunft, über Familienmitglieder, Hautfarbe, Religion, Sprache, das Aussehen, den Körper, die finanziellen Verhältnisse, das Verhalten oder die sexuelle Orientierung“ (Deutsches Institut für Menschenrechte (a), 2023) durchgeführt mit den entsprechenden Konsequenzen der Einteilung. Wenn beispielsweise Menschen zur jüdischen Religion eingeteilt wurden, war für diese Menschen der Aufenthalt in Konzentrationslagern vorgesehen, mit späterer Tötung. Arme und kranke Menschen wurden in Einrichtungen wie Heime und Krankenhäuser eingewiesen, widerwillig mit schmerzhaften Methoden behandelt, unfruchtbar gemacht und getötet. Aus diesen Auslesekriterien und den Folgen der Einteilung können drei Gruppen abgeleitet werden: die nützlichen, schädlichen oder lebensunwerten Mitglieder der Gesellschaft. Durch das 1933 eingeführte Erbgesundheitsgesetz etablierte sich auch der Begriff der Erbkrankheit. Durch dieses Gesetz wurden Menschen mit Behinderungen, seien es leichte Seh- oder Hörbehinderungen oder Verletzungen, die nicht aus dem Krieg stammten entrechtet und es kam zu Zwangssterilisationen. Ende der 1930er Jahre begann das Massenmordprogramm Euthanasie, womit sich die Nationalsozialist*innen das nicht lebenswerte Leben entsprechend der Ideologie des Nationalsozialismus entledigen konnten. Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen wurden als Defektmenschen und Ballastexistenzen beschrieben, die systematisch ermordet wurden, um die rassische Integrität wiederherzustellen und keine finanzielle Belastung für das Land darzustellen (vgl. ebd.).

Das hier vertretene Menschenbild der Ausgrenzung, geprägt durch die Rassenideologie, lässt sich mit dem Teilhabemodus Extinktion von Wocken aus dem Gliederungspunkt 2.3 Exklusion vergleichen. Auch in der Weimarer Republik war es üblich, Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Heimen unterzubringen, jedoch nicht mit dem Ziel der Abgrenzung und Tötung. Durch den fehlenden Kontakt im Alltag mit Menschen mit Behinderungen wussten viele Menschen wenig bis überhaupt nichts über Behinderung und Krankheit. Durch das Bild des fürsorgebedürftigen, nicht ernst zu nehmenden und nicht gleichberechtigten Menschen mit Krankheit oder Behinderung haben Angehörige selten versucht gegen die menschenunwürdige Behandlung zu protestieren, wodurch diese Situation und das Unrecht erst möglich wurden (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (a), 2023).

Ellger-Rüttgardt hat sich intensiv mit der Sozialpolitik des Nationalsozialismus befasst und dabei festgehalten, dass der Grundsatz dieser Politik durch die einzig und alleine Orientierung am propagierten Volkswohl mit der Unterordnung des einzelnen Menschen unter den Vorrang des Volkes beschrieben werden kann (vgl. Ellger-Rüttgardt, 2019, 243). Mit der Sozialpolitik wurden zwei Wirkungsrichtungen angesprochen. Zum einen wurde eine positive Richtung durch die Förderung und Unterstützung der völkisch wertvollen Menschen, zum anderen aber gleichzeitig eine negative Richtung, die der Ausgrenzung und Ausmerze der minderwertigen Menschen angesprochen und zielgerichtet umgesetzt. Ziel der positiven Richtung, der Förderung und Unterstützung der völkisch wertvollen Menschen war die Erhaltung der erbgesunden, kinderreichen und rassenreinen deutschen Familie. Dies wurde mit verschiedenen Maßnahmen und Unterstützungsangeboten wie die „Ausweitung der Gesundheitsfürsorge in Form von Mütter- und Säuglingsfürsorge, Schulgesundheitspflege, Schulzahnpflege, Tuberkulosen- und Geschlechtskrankenfürsorge sowie Maßnahmen der Bevölkerungs- und Familienpolitik, wie Gewährung von Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen“ (ebd., 243) gefördert. Das Ziel der negativen Richtung, der Ausgrenzung und Ausmerze von minderwertigen und fremdrassigen Menschen begann mit dem Einsetzen der Kriegsvorbereitungen zuerst als innenpolitische Ausgrenzung, genannt der völkische Krieg nach innen, so Ellger-Rüttgardt. Dadurch wurden Menschen mit Behinderungen, Sinti und Roma, Juden, sozial auffällige Menschen also Asoziale und Arbeitsscheue vom Volk wegen der Andersartigkeit ausgegrenzt, zum Teil in Konzentrationslager untergebracht oder auch ermordet (vgl. ebd., 243).

Die praktizierte Sozialpolitik basiert auf einer biologischen Politik, die von verschiedenen Erbbiologen und Rassenhygienikern schon lange vor der Zeit des Nationalsozialismus gefordert wurde. Aus diesem Ansatz und der Politik im Dritten Reich wurden Menschen mit Behinderungen auf Grund von zwei Kriterien Werte zugeteilt, um so den Nutzen oder Nicht-Nutzen von Menschen mit Behinderungen für die Gesellschaft festzustellen.

Das erste Kriterium umfasste den rassistischen Wert entsprechend der Ideologie und das zweite Kriterium die gesellschaftliche Brauchbarkeit, also die Arbeitsfähigkeit. Durch die Zeitumstände und den Verlauf der Entwicklung des Dritten Reichs variierten die Kriterien, sodass beispielsweise Schüler*innen von Sonderschulen nicht grundsätzlich ausgegrenzt wurden, sondern entsprechend der Kriterien auch als nützliche Glieder des Volkes angesehen werden konnten. An diesem Beispiel ist das Schwanken zwischen der völkischen Brauchbarkeit und der Minderwertigkeit sehr gut erkennbar (vgl. Ellger-Rüttgardt, 2019, 244). Der Umgang und die Praxis der Behindertenpolitik im Nationalsozialismus lässt sich, wie zu Beginn schon einmal angesprochen durch die Maßnahmen der Sterilisation und Euthanasie beschreiben. Die gesetzliche Grundlage für Sterilisationen bildete das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) von 1933, welches auch den Äußerungen und Ansichten von Rassenhygieniker*innen, auch schon zur Zeit der Weimarer Republik, entsprach. In diesem Gesetz wurde der Personenkreis als erbkrank bestimmt, welcher unter das Sterilisationsgesetz zählt. Zu den Betroffenen zählen unter anderem Menschen mit Schwachsinn, Schizophrenie; erbliche Fallsucht, Blindheit, Taubheit; schwere erblicher körperlicher Missbildung, Alkoholismus usw. (vgl. ebd., 249).

An diesem Beispiel ist eindeutig zu erkennen, dass der medizinische Fortschritt über das Wissen welche Krankheiten erblich sein können, noch nicht weit genug entwickelt war. Ein weiterer Entwicklungsschritt zur Zeit des Nationalsozialismus ist ab 1939 zurückzuverfolgen, in der Menschen mit Behinderungen durch drei Vernichtungsprogramme getötet wurden. Zum einen die Kinderaktion, oder auch Gnadentot bezeichnet, zum zweiten die Aktion T4 und zum dritten die Sonderbehandlung 14 f13. Die Kinderaktion ist durch die Meldepflicht aller neugeborenen Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung an das Gesundheitsamt gekennzeichnet gewesen. Nach einem Gutachten wurden die Kinder entweder zur Behandlung in sogenannte Kinderfachabteilungen eingewiesen oder zum Tode verurteilt. Die Aktion T4 richtete sich vor allem an Erwachsene mit einer Behinderung, die fünf Jahre oder länger in einer Anstalt lebten und in den Anstaltsbetrieben nicht oder nur mit mechanischen Aufgaben beschäftigt waren. Dieses Programm lässt sich als ein geheimes Mordprogramm beschreiben, bei dem eine sehr viel größere Zielgruppe vorgesehen war und nach dem Kriterium der wirtschaftlichen Brauchbarkeit durch Gutachter*innen entschieden wurde. Später wurde der Kreis der betroffenen Menschen ausgeweitet: von kriminellen Geisteskranken und wirtschaftlich unbrauchbaren Menschen bis hin zu Schwachsinn jeder Art, Altenheiminsassen, Fremd-rassige und Homosexuelle Menschen wurden getötet (vgl. ebd., 252 f.). Die stetige Vergrößerung des Betroffenenkreises und die weitere Geheimhaltung des Programms wurde Angst und Unruhe in der Bevölkerung bemerkbar. Unsicherheit und Beunruhigung wurde ebenso durch falsch ausgestellte Totenscheine von den getöteten Familienmitgliedern geschürt.

Daraus entstanden kleinere Proteste, vor allem durch die Kirche. Durch das Vernichtungsprogramm Sonderbehandlung 14 f13 wurden von 1941 bis 1943 Insassen von Konzentrationslagern, die krank oder behindert waren, in Vernichtungslagern getötet (vgl. Ellger-Rüttgardt, 2019, 255). Das Erziehungssystem des Nationalsozialismus war vollständig von Rassismus geprägt. Neben den normalen Schulen wurden in Hilfs- oder Sonderschulen die Grenzen der Erziehbarkeit deutlich, da in den Sonderschulen vor allem Kinder und Jugendliche mit geistigen oder körperlichen Behinderungen unterrichtet wurden und der rassistische Wert durch die Behinderung grundsätzlich in Frage gestellt wurde. Mit dem Reichsschulpflichtgesetz von 1938 wurde auch die Schulpflicht von Schüler*innen mit geistigen und körperlichen Behinderungen anerkannt, jedoch wurde durch die Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen in Preußen deutlich, wie extrem die Anordnung der rassistischen Grenze durch die Hilfsschule befolgt wurde und Schüler*innen mit einer geistigen Behinderung von der Schule verwiesen worden sind (vgl. ebd., 256).

Nach der Kürzung und Auflösung von Hilfsschulen und Hilfsschulstellen in den Anfängen des Nationalsozialismus wurde die Schulpolitik reformiert. Gründe dafür lassen sich darin beschreiben, dass die sehr kostenaufwendige Anstaltsbetreuung oder die Belastung der Volksschule durch Minderwertige als einzige Alternative aufkamen, womöglich die Erziehung der normalen Volksschüler gehemmt werden könne und dies nicht dem Ziel der Politik des Nationalsozialismus entsprach. Dementsprechend wurden die Hilfsschulen beibehalten, jedoch mit einer deutlichen Verschlechterung für Schüler*innen und Lehrer*innen, beispielsweise wurden die Klassengröße deutlich erhöht. Nach einem Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung von 1935 wurde sich tiefgründig mit der Überweisung von Kindern in Hilfsschulen befasst. Dies hatte jedoch zur Folge, dass die Hilfsschulen nicht mehr den Charakter des Wissen vermitteln in sich trugen, sondern sich in Sammelbecken für erbkrankte Schüler*innen verwandelte, so Ellger-Rüttgardt. Weiter wurde der Hilfsschule neue Funktionen zugeschrieben, wie das Anbahnen der ökonomischen und völkischen Brauchbarmachung der Schüler*innen, die Volksschule vor unnötiger Belastung zu schützen und zu befreien sowie als Sammelbecken für erbkrankte Schüler*innen zu dienen und rassenhygienische Aufgaben zu erfüllen (vgl. ebd. 257 f.). Während der Weiterentwicklung der Hilfsschulen wurde die Qualifizierung von Hilfsschüler*innen zur Nochbrauchbarkeit deutlich. Mit den entsprechenden Arbeitsbeschaffungsprogrammen oder auch der Entwicklung der Rüstungsproduktion kam es ab 1936 zu einem Arbeitskräftemangel, wofür leistungsschwache Personen in das Wirtschaftsleben fortdauernd integriert wurden (vgl. ebd., 263). Durch die sich zuspitzende Kriegssituation ab 1942 ging die Ausweitung des Hilfsschulwesens zu Ende, da durch die Einberufung von Lehrkräften der Lehrer*innenmangel verstärkt und die Arbeit der Hilfsschule stark eingeschränkt wurde.

Hilfsschulen waren dadurch gekennzeichnet, dass Lehr- und Lernmittel gefehlt haben, der Lehrplan stark eingekürzt wurde oder aber auch Hilfsschulen vollkommen geschlossen, beschlagnahmt und als Lazarett oder für militärische Zwecke genutzt wurden (vgl. Ellger-Rüttgardt, 2019, 266).

Zusammenfassen möchte ich zu diesem Gliederungspunkt, den Umgang mit Menschen mit Behinderung zur Zeit des Nationalsozialismus festhalten, dass man in der Ideologie die Verachtung von Adolf Hitler gegenüber einigen Menschengruppen ablesen kann, die sich im Holocaust bei der systematischen Ermordung von Millionen von Menschen widerspiegelt. Ebenso kam es zu keinem anderen Punkt in der Geschichte der Sonderpädagogik zu derart schweren Verletzungen der Menschenrechte sowie der Würde des Menschen, welche zusätzlich systematisch geplant waren, um das Ziel der Ideologie des gesunden und starken Deutschen und der Ausrottung der kranken Menschen und des Anders-Sein zu verfolgen.

3.4 ...im Nachkriegsdeutschland und in der DDR (1945-1990)

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde das heutige Deutschland in vier Besatzungszonen der Siegermächte Großbritannien, Frankreich, United States of America (USA) und der Sowjetunion aufgeteilt und organisierten Politik und Wirtschaft. In der amerikanischen Besatzungszone wurde die deutsche Bevölkerung umerzogen, da die Amerikaner*innen grundsätzlich davon ausgegangen sind, dass demokratische Regeln von den deutschen Bürger*innen, neu gelernt werden müssen. Dies beschrieben die Amerikaner*innen als einen Lernprozess, der vor allem Kinder, Jugendliche und Frauen inbegriffen hat. Als ein zweites Ziel der Amerikaner*innen wird die Entnazifizierung beschrieben. Das Konzept der Entnazifizierung und Umerziehung wurde auch in der Britischen Zone ähnlich wie in der amerikanischen Besatzungszone verfolgt. Die französische Besatzungszone hatte im Vergleich der zuvor vorgestellten Zonen nicht nur die Entnazifizierung als Ziel, sondern auch die Erfüllung des Sicherheitsbedürfnisses durch die Kontrolle der deutschen Kohle- und Stahlindustrie und die Schaffung eines föderal gestalteten Staates, welches unter anderem durch die Weltkriege stark angegriffen wurde. Die Entnazifizierung wurde durch die Akzentuierung des französischsprachigen Unterrichts, der Abschaffung von Schulen ausschließlich für Mädchen und der Demontagen angestrebt, womit die erfahrenen Verluste des Kriegs ausgeglichen werden sollten. Die sowjetische Besatzungszone hatte im Potsdamer Abkommen von 1945 einen Anspruch von Lieferungen aus den westlichen Besatzungszonen Großbritannien, USA und Frankreich zusätzlich zu den Demontagen festgehalten. Neben den Lieferungen hatte die sowjetische Besatzungszone auch die Enteignung und Entnazifizierung als Ziel. Die Enteignung von Betrieben und Kapitalbesitz wurde unter dem Vorwand der Befriedigung des Sicherheitsbedürfnisses durchgeführt, jedoch wurde dabei auch die Entmilitarisierung beschleunigt.

Die Entnazifizierung wurde mit strengeren und pragmatischeren Handlungen durchgeführt: Verfechter der neu eingeführten gesellschaftlichen Ordnung wurden mit dem Haft bedroht oder tatsächlich inhaftiert. Dabei wurden Techniker und Fachkräfte weniger hart zur Verantwortung gezogen. Das Schulsystem und die Justiz wurden dahingegen großzügig ersetzt, beispielsweise durch sogenannte Junglehrer*innen oder Pensionäre. 1949 entstand in der sowjetischen Besatzungszone die DDR (vgl. Kimmel, 2005). Die früheren Gesetze zur Verhütung erbkranken Nachwuchses oder das Zwangssterilisationsgesetz wurde in der Nachkriegszeit zuerst unangetastet. Die sowjetische Besatzungszone, spätere DDR, hingegen hob das Gesetz der Zwangssterilisation bereits 1946 auf, da es als nazistisches Gesetz betrachtet wurde. Jedoch konnte das im Nationalsozialismus begonnene Unrecht auch nach 1945 weitergeführt werden, da durch die Sozialämter in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) die Akten über sozial auffällige, kranke, behinderte oder arme Menschen übernommen wurden.

Die darin festgehaltenen Entscheidungen und Beurteilungen über das Schicksal der Menschen haben dabei die Grundlage für alle weiteren Entscheidungen gebildet. 1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) verfasst und wurde als Reaktion auf die Verachtung der Menschenrechte vor allem zur Zeit des Nationalsozialismus gesehen. Mit der AEMR wurden allen Menschen dieselben Rechte und die Würde von Geburt an zugesprochen sowie die Aufforderung des Schutzes dieser. Dabei wurden Menschen mit Behinderungen jedoch nicht beachtet. Kinder mit Behinderungen wurden erstmals 1990 in der Kinderrechtskonvention geachtet und einbezogen. In der Nachkriegszeit wurden Menschen mit Behinderung immer noch sehr unterschiedlich behandelt und verschieden mit ihnen umgegangen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (b), 2023). „Im Mittelpunkt standen Fürsorge, medizinische Maßnahmen und die Sortierung nach dem Kriterium der Arbeitsfähigkeit. Auch haben viele der Menschen, die aufgrund von Behinderungen oder Krankheiten während des Nationalsozialismus verfolgt und verletzt wurden, bis heute keine staatliche Entschädigung bekommen“ (ebd.). Der Grund für die Ablehnungen der Entschädigungen bezüglich der Zwangssterilisationen wurde durch ein neues Sterilisationsgesetz beschrieben, dass durch die Bevölkerung befürwortet werden und sinnvoll sein würde. Resultierend daraus wurden die bereits durchgeführten Zwangssterilisationen nicht als fehlerhaft anerkannt und keine Entschädigung ausgezahlt. Die DDR hat sich durch die Teilhabe von Menschen an der Arbeit und dessen Förderung gekennzeichnet. Das Ziel dabei war so vielen Menschen mit Behinderungen wie möglich in staatlichen Betrieben einen Arbeitsplatz zu geben. Die Menschen, die wegen der Art und des Umfangs der Behinderung nicht in staatlichen Betrieben arbeiten konnten, wurden in Pflegeheimen untergebracht. Für Kinder mit Behinderungen war der Besuch einer Sonderschule möglich.

Wenn diese Kinder nur eine körperliche Behinderung hatten, war auch mit den entsprechenden schulischen Leistungen der Besuch einer höheren Schule, beispielsweise einer Hochschule möglich. Andernfalls wurden Kinder mit Behinderungen auch in für sie nicht entsprechend ausgestatteten Pflegeheimen untergebracht. Der Leitgedanke war dabei, dass die Eltern arbeiten gehen konnten, ohne sich Gedanken über die Versorgung der Kinder machen zu müssen. Durch die Fürsorge der DDR hatten Eltern von Kindern mit Behinderungen wenig finanzielle Sorgen, sie konnten jedoch nicht auf die individuelle Situation aufmerksam machen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (b), 2023).

Um die Veränderungen im Sozialrecht für Menschen mit Behinderung zusammenzufassen, eignet sich die Vorstellung des Aktionsprogrammes der Bundesregierung zur Förderung der Rehabilitation von 1970. Dies beschreibt Cloerkes als eine Konzeption, um das Sozialrecht für Menschen mit Behinderungen zu vereinheitlichen mit dem ausgesprochenen Ziel der schnellen und unbürokratischen Erreichung von medizinischer, erzieherischer und sozialer Hilfe.

Dabei wird keine Unterscheidung gemacht, ob es Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind und ob die Behinderung angeboren ist, aus einer Krankheit resultiert oder auf Grund eines Unfalls oder Kriegsbeschädigung eingetreten ist (vgl. Cloerkes, 2007, 48). Das Aktionsprogramm von 1970 wurde nach der Nennung der Maßnahmenkomplexe in verschiedenen Gesetzen bis 1975 umgesetzt. Daraus resultierende Ergebnisse ist unter anderem das dritte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) von 1974 sowie das Rehabilitationsangleichungsgesetz (RehaAnglG), ebenfalls von 1974. Mit dem BSHG wurde Menschen mit Behinderung ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe zugesprochen, hierbei handelte es sich allerdings um sogenannte Kann-Leistungen, die auf dem Ermessen der Verwaltung beruhen. Das RehaAnglG sollte die Koordination und Angleichung von Rehabilitationsleistungen sicherstellen. Weitere Gesetze, die mit der Umsetzung des Aktionsprogramms gültig wurden, sind das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter (BehSozVersG), das SGB im Allgemeinen Teil, das Arbeitsförderungsgesetz (AFG), sowie das SchwbG (vgl. ebd., 49 f.).

Zusammenfassend möchte ich hier festhalten, dass die DDR eine gesellschaftliche Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen angestrebt hat. Jedoch wurde dabei eine Unterscheidung zwischen Menschen mit Behinderungen, die arbeiten oder beschult werden konnten und Menschen mit schweren Behinderungen getroffen, die dementsprechend Ausgrenzung erfahren mussten. Über die Lebenssituation von Menschen mit schweren Behinderungen sind nur wenige Informationen zu finden. Als eine öffentliche Methode der Aufarbeitung der SED-Diktatur zur Zeit der DDR wurde die Wanderausstellung „Am Leben vorbei“ virtuell aufbereitet. Diese wird im folgenden Gliederungspunkt vorgestellt.

3.5 Umgang mit Behinderung in der DDR: Am Leben vorbei

Die Ausstellung Am Leben vorbei, welche durch die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur ins Leben gerufen wurde, zeigt das Leben von Kindern und Jugendlichen mit geistigen und körperlichen Behinderungen zur Zeit der DDR. Die Schwerpunkte der Ausstellung wurden dabei auf die Unterbringung, Betreuung, Integration, Bildungs- und Therapieangebote sowie genutzte Zwangsmaßnahmen gelegt, die anhand von sechs Einzelschicksalen veranschaulicht werden sollen. Als Vorwort wird der Umgang mit Menschen mit Behinderungen zwischen Anspruch und Wirklichkeit thematisiert und festgehalten, dass durch die Behindertenpolitik der SED der Eindruck an die Bevölkerung vermittelt werden sollte, dass Menschen mit Behinderungen in sozialer Geborgenheit aufwachsen und leben sowie die gleichen Rechte und Chancen haben können. Die Wirklichkeit hat sich jedoch durch den Grad und der Art der Behinderung sowie durch das vorhandene oder nicht-vorhandene Engagement von Ärzt*innen, Pfleger*innen, Eltern und die finanziellen Mittel deutlich verändert. Die Ausstellung befasst sich ebenfalls mit der Öffentlichkeitsarbeit von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Hier wurde beispielsweise ein psychiatrisches Pflegeheim in Dobbertin, genauer zwei Zimmer fotografiert. Auf dem ersten Bild ist ein Zweibettzimmer abgelichtet worden, auf dem zweiten Bild die Kinderstation der Klinik, welches unter Verschluss gehalten wurde. Durch das erste Bild sollte der Gesellschaft suggeriert werden, dass die Kinder und Jugendlichen in guter Obhut sind und es ihnen an nichts fehlt, womit die Einrichtungen ein positives Bild gewonnen haben. Daraus resultierend ist der problematische Umgang mit Behinderungen zur Zeit der DDR erkennbar: Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden als ein nicht lösbares Problem angesehen, da sie Kosten verursachten aber nicht zur wirtschaftlichen Produktivität im Sinne des Sozialismus beigetragen haben. Das in der DDR vertretene Idealbild des werktätigen, gesunden und staatstreuen Menschen kann zum Teil aus dem Nationalsozialismus abgeleitet werden, da das Idealbild auch durch den gesunden Menschen beschrieben wurde.

3.5.1 Zur Situation von Kindern und Jugendlichen

Idiot, Krüppel, Bastard oder Blödmann – so wurden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betitelt und diese Diskriminierungen und Vorurteile sorgten für ein abweichendes Selbstverständnis der eigenen Person. „Bis heute schämen sich viele von ihnen dafür, dass sie so „anders“ gesehen wurden, nicht der Norm entsprechend. Nur schwer können sie über ihre Erlebnisse erzählen, über ihre verpfuschte Kindheit, das geraubte Leben, ihre verletzten Seelen.“ (Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, 2023). Wie durch die anfangs erwähnten Fotos ein behütetes Aufwachsen suggeriert wurde, so war die Realität geprägt von Ausgrenzungen, Gewalt und Demütigungen.

Schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche lebten dauerhaft in stationären Einrichtungen im Gegensatz zu bildungsfähigen Kindern. Diese wurden auf Sonderschulen unterrichtet oder auch in Sonderkindergärten mit integrierten Internaten betreut. Ab 1954 wurden durch Hebammen, Lehrer*innen sowie Ärzte Kinder mit Behinderungen gemeldet, welche regelmäßig untersucht wurden und daraufhin darüber entschieden wurde, ob ein Kind auf eine Sonderschule, in eine Förderstätte oder ein Pflegefall wird, welches in Heimen oder psychiatrischen Einrichtungen untergebracht wird. In überbelasteten Einrichtungen wurden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen teilweise nur verwahrt ohne den Erhalt von angemessener Pflege oder Zuneigung zu anderen Menschen. Die Bedingungen in den Heimen waren mangelhaft. Die Ausstellung berichtet über fehlende Räume für therapeutisches Arbeiten mit den Kindern und Jugendlichen, mangelndes Material wie Spielzeug, Kleidung, hygienische Artikel oder auch Möbel.

Teilweise wurden Kinder und Jugendliche aus Gründen des Platzmangels in Feierabendheimen untergebracht, was die Isolation noch verstärkte, da in Feierabendheimen meist ältere Menschen ohne Behinderungen lebten. In sonderpädagogischen Einrichtungen war die Situation ähnlich. Der Tagesablauf wurde kollektiv organisiert, um sie zu sozialistischen Persönlichkeiten zu machen. Jedoch fehlte die Geborgenheit des Elternhauses und sie litten unter fehlender Privat- oder Intimsphäre sowie unter fehlenden Rückzugsorten.

3.5.2 Zwangsmaßnahmen

„Wer nicht hört, bekommt Medizin! War eine Drohung. Wer nicht hört, wird fixiert! war eine andere, die Kinder und Jugendliche in Behinderteneinrichtungen zu hören bekamen und auch am eigenen Leib erfahren mussten“ (Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, 2023). Durch die Ausstellung wird der Grund für strukturelle, psychische und physische Gewalt im Arbeitskräftemangel, den fehlenden Qualifikationen von Mitarbeiter*innen und die ungenügende Ausstattung vor allem in psychiatrischen Einrichtungen beschrieben. Somit mussten die Kinder und Jugendlichen mit Demütigungen, Fixierungen, Medikamentenmissbräuchen, Schlägen oder auch dem Essensentzug leben und aufwachsen. Die Situation in sonderpädagogischen Einrichtungen war für Kinder und Jugendliche durch einen besseren Personalschlüssel deutlich besser, jedoch haben sie ebenfalls verschiedene Formen der Gewalt erlebt, beispielsweise schwere körperliche oder sexuelle Übergriffe, Essenszwang oder auch das Verbot der Nutzung von Gebärdensprache, um sich mitzuteilen. Durch die Ausstellung werden verschiedene Zwangsmaßnahmen aufgezählt, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in verschiedenen Einrichtungen erfahren mussten. Dazu gehören unter anderem verschiedene Fixierungen an Gurten, mit Zwangsjacken oder unter Netzbetten, kaltes Abduschen oder Baden in kaltem Wasser, das Einsperren in Kisten, Metallkäfigen oder Schränken, Essens- und Trinkentzug, Schläge mit Händen, Knüppeln, Besen oder

anderen Gegenständen sowie die Ruhigstellung durch Spritzen und Tabletten (vgl. Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, 2023).

3.5.3 Integrations- und Therapiemaßnahmen

Die in Gliederungspunkt 3.4 angesprochenen Integrations- und Therapiemaßnahmen der in der DDR geführten Politik haben sich in der Realität in den Sonderschulen so dargestellt, dass bildungsfähige Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Förderungen erhielten, sodass sie auf das Leben nach dem 18. Lebensjahr entsprechend vorbereitet waren, um unter anderem zu den sozialistischen Produktionsverhältnissen beizutragen und sich den Lebensunterhalt selbst zu erarbeiten. Schwerbehinderte Kinder dagegen erhielten keinerlei Förderung, da ihnen die Förderfähigkeit abgesprochen wurde und sie von der schulischen Bildung ausgeschlossen wurden. Diese verfallenen Entwicklungspotenziale konnten schwer oder überhaupt nicht ausgeglichen werden. In der DDR wurden auch viele Arbeitstherapien als Fördermaßnahmen ermöglicht, wodurch unter anderem die Eigenversorgung der Einrichtungen gesichert wurde. So gab es beispielsweise ab 1970 neben den Arbeitstherapien in Kliniken oder in Behinderteneinrichtungen geschützte Werkstätten, Betriebsabteilungen und Einzelarbeitsplätze in Betrieben, in denen Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr Hilfsarbeiten für einen geringen Lohn durchführen mussten. Diese Arbeiten wurden auch teilweise in den Sozialversicherungsausweisen vermerkt (vgl. Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, 2023).

Zusammenfassend möchte ich zu diesem Kapitel festhalten, dass die Entwicklung der Umstände für Menschen mit Behinderungen stark von der Gesellschaft geprägt worden ist. Ein bedeutender Umbruch für Menschen mit Behinderungen lässt sich in der Nachkriegszeit und zur Zeit der DDR vermerken, da zum einen Menschen mit Behinderung nicht als lebensunwertes Leben wie im Nationalsozialismus, sondern als bildungsfähig und ein Teil der Gesellschaft angesehen wurden und zum zweiten Fördermaßnahmen zur Integration und Teilhabe am Arbeitsleben durch die Politik geschaffen wurden. Jedoch erlebten Menschen mit Behinderungen auch hier Ausgrenzung, beispielsweise wenn sie schwerbehindert oder schwerstmehrfachbehindert waren. Eine bedeutende Entwicklung lässt sich auch in den Teilhabechancen beschreiben. Menschen mit Behinderungen wurden nicht mehr ausgelöscht, was dem Teilhabemodus der Extinktion nach Wocken entspricht, sondern sind teilweise separiert und integriert. Hierbei gab es jedoch auch Fälle, in denen Menschen mit Behinderungen vom sozialen Leben exkludiert wurden aufgrund des Behinderungsbildes. Diese Entwicklung wird auch am Beispiel der Ausstellung Am Leben vorbei durch die persönlichen Erfahrungs- und Zeitzeugenberichte begreiflich dargestellt.

4 Blick in die Gegenwart: Inklusion als Menschenrecht

In diesem Kapitel mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Konzept der Inklusion wird unter anderem die weitere Entwicklung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen aufgegriffen. Dabei wird die weitere Entwicklung der Gesellschaft unter dem Aspekt der Inklusion betrachtet und welchen gesellschaftlichen und politischen Veränderungen es bedarf, dass sich Menschen mit Behinderungen in ihrem Leben nicht mehr an die gegebenen Strukturen anpassen müssen, sondern die Gesellschaft und Politik in der Pflicht ist, entsprechende Strukturen zu schaffen, sodass jeder Mensch mit Behinderung von Beginn an ein Teil der Gesellschaft sein kann. Da das Konzept der Inklusion sehr breitgefächert ist und viele Paradigmen in sich trägt, wird aufgrund des Umfangs der vorliegenden Arbeit lediglich Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Kontext von Kindergarten und Schule schwerpunktmäßig thematisiert. Zuerst erfolgt eine Begriffsklärung von Inklusion im Kontext des aktuell vorherrschenden Bildungssystems, daraufhin rechtliche Grundlagen, die Inklusion ermöglichen sollen, ebenso wie die bereits erlebte Entwicklung der Inklusion mit dem Index für Inklusion als Hilfsmittel. Abschließend wird die Schule für alle thematisiert und dabei Voraussetzungen und Bedingungen angesprochen, sodass die Schule für alle umgesetzt und erfahrbar gemacht werden kann.

4.1 Begriffsklärung

Wie schon im vorangegangenen Gliederungspunkt 2.4 zum Thema Inklusion beschrieben, lässt sich dieser Begriff und dessen Bedeutung nicht eindeutig definieren, was vor allem durch die Willkür und Mehrdeutigkeiten in der Übersetzung aus dem Englischen geprägt ist. Durch zahlreiche Publikationen und Stellungnahmen im Bereich der Wissenschaft, Politik und Praxis wird deutlich, dass Inklusion in verschiedenen Bereichen Anklang findet. Im Kontext dieser Arbeit wird sich ausschließlich mit dem Thema Inklusion im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen befasst. In der Allgemeinheit wird unter Inklusion, abgeleitet aus dem Lateinischen als die Einbeziehung, der Einschluss oder auch die Dazugehörigkeit verstanden, was oftmals auf das Zusammenleben von Menschen in einer Gesellschaft projiziert wird. So wird beispielsweise die Heterogenität von Geschlechtern, Alter, sozialen Bedingungen oder Intelligenz in der Vielfalt akzeptiert, anerkannt und für das Zusammenleben wertgeschätzt. Daraus ableitend beschreibt Nuding Inklusion als ein Konzept, mit dem Benachteiligungen und Diskriminierungen innerhalb des Bildungssystems überwunden werden sollen mit Hilfe an der Orientierung der individuellen Ressourcen jedes einzelnen Kindes (vgl. Nuding In: Nuding / Stanislawski, 2013, 3). Durch den Inklusionsbegriff soll der Begriff der Integration im Kontext von Teilhabeforschungen abgelöst werden, so beschreiben es Riecken und Jöns-Schnieder (vgl. Riecken / Jöns-Schnieder In: Hensen u.a., 2014, 149).

Sie fassen im Inklusionsbegriff eine Zielperspektive auf, „in der alle Menschen diejenige Unterstützung, das heißt Förderung ihrer Ressourcen, ihrer Vielfalt und ihrer Selbstbestimmung, erhalten, die sie benötigen, um ohne Einschränkungen an allem teilhaben zu können“ (Riecken / Jöns-Schnieder In: Hensen u.a., 2014, 149). Mit dieser Zielperspektive soll ein Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe erreicht werden, wobei nicht nur die Förderung des einzelnen Menschen mit Behinderungen, sondern die Veränderung der behindernden Faktoren im Mittelpunkt steht (vgl. ebd., 149).

Somit kann Inklusion als ein chancengerechtes Zusammenleben in einer Gemeinschaft verstanden werden, in der Besonderheit und Vielfalt sowie Anders-sein und Differenz akzeptiert und toleriert wird, ein Ausschluss von Anfang an vermieden und allen Menschen die gleichberechtigte Partizipation, Teilhabe und Zugehörigkeit in einer Gesellschaft zugesprochen wird. Dies kann nur durch strukturelle und institutionelle Veränderungen der Gesellschaft und des Systems verwirklicht werden. Mähler und Hasselhorn beschreiben zum Konzept der Inklusion eine internationale Betrachtung der Zielperspektive, dass (Bildungs-) Benachteiligungen von Schüler*innen sowie Diskriminierungen „aufgrund von Behinderung, Leistung, Geschlecht oder sozialer und/oder kultureller Herkunft“ (Mähler / Hasselhorn In: Mähler / Hasselhorn, 2021, 3) generell minimiert und soziale Teilhabe maximiert wird (vgl. ebd., 3).

Daraus ableitend kann Inklusion als eine pädagogische Reformidee verstanden werden, welche sich vor allem mit den Bedingungen auseinandersetzt, auf welche Art und Weise Menschen mit Behinderungen in das Bildungssystem einbezogen werden können. Wevelsiep beschreibt dabei die unbedingte Unterscheidung des Begriffs Inklusion aus soziologischer und pädagogischer Sichtweise, um Inklusion und integrative Pädagogik nicht als dasselbe zu betrachten. Somit wird Inklusion aus soziologischer Betrachtungsweise als „prinzipiellen Einbezug einer Person in ein soziales System durch formale Mitgliedschaft“ (Wevelsiep, 2022) verstanden, welche immer zusammen mit dem Aspekt der Exklusion betrachtet werden sollte.

Aus der pädagogischen Sichtweise wird Inklusion erstens als Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in Teilsysteme oder die vollständige Gesellschaft verstanden. Zweitens beschreibt Wevelsiep Inklusion als Erfahrung aus Sicht der Teilnehmenden mit der begleitenden Frage ob sich diese im Teilsystem als gleichberechtigt empfinden und ob durch die systemische Kommunikation überhaupt ein inklusiver Bezug zugelassen wird (vgl. ebd.). Mit der Ratifizierung der UN-BRK 2009 durch Deutschland rückte die Forderung nach Inklusion in sämtlichen gesellschaftlichen Bereichen in den Vordergrund. Die öffentliche Debatte wurde dabei von der Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Bildungseinrichtungen geprägt (vgl. Mähler / Hasselhorn In: Mähler / Hasselhorn, 2021, 3).

In Artikel 24 der UN-BRK wird die Bildung in Bezug auf Menschen mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Schulen thematisiert, was eine rechtliche Grundlage für Inklusion darstellt. Diese wird im folgenden Punkt vorgestellt.

4.2 Rechtliche Grundlagen für Inklusion

Durch den Artikel 24 der UN-BRK wird Menschen mit Behinderungen das Recht auf Bildung anerkannt. Mit dieser Anerkennung wird ein inklusives Bildungssystem auf sämtlichen Ebenen sowie ein lebenslanges Lernen sichergestellt und garantiert. Genau heißt es:

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (b), 2020).

Auf Grundlage dieses Gesetzes sollen also Ungleichheiten abgebaut werden während der parallelen Ermöglichung einer optimalen individuellen Entwicklung und Bildung. Diese Zielsetzung ist geprägt von Hindernissen, da der Abbau von Ungleichheiten die gesellschaftliche Perspektive anspricht, wobei der Schwerpunkt auf dem sozialen Vergleich liegt und mehrere Individuen betrifft. Dagegen spricht die Ermöglichung einer optimalen individuellen Entwicklung und Bildung die individuelle Perspektive an, wobei der intraindividuelle Vergleich im Vordergrund steht und nur ein Individuum betrachtet wird (vgl. Mähler / Hasselhorn In: Mähler / Hasselhorn, 2021, 4). Am folgenden Beispiel lässt sich die Problematik um das Thema Inklusion bereits erkennen: „Achtet man nur auf die gesellschaftliche Perspektive, dann schafft man Sondereinrichtungen und Sonderbehandlungen ab und erzeugt dann eine ethisch besonders wertvolle institutionelle Bildungsstruktur ganz im Geiste der Inklusionsforderung, wird aber nicht jedem Kind mit besonderen Unterstützungsbedarfen gerecht“ (ebd., 4).

Neben dem Artikel 24 der UN-BRK zur rechtlichen Fundierung von Inklusion bildet die Menschenwürde im GG Artikel 1 sowie die freie Entfaltung der Persönlichkeit im Artikel 2 ebenfalls eine rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Inklusion. Als Voraussetzung für die Realisierung von Inklusion wird dabei das Abbauen der vorhandenen Barrieren notwendig, sodass alle Menschen ihr Leben selbstbestimmt gestalten können.

4.3 Der Weg zur Inklusion und erfolgreiche Inklusion im Bildungssystem

Um Inklusion in Gesellschaft und Schule erfolgreich umzusetzen, muss zuerst evaluiert werden, welche gesellschaftlichen Entwicklungen in der Vergangenheit zur Separation und Integration geführt haben und welche gesellschaftlichen Veränderungen notwendig sind, um Inklusion für Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft zu ermöglichen. Während die Separation, also die Aussonderung von Menschen mit Behinderungen in eine Gruppe, getrennt von der Gesellschaft vor allem durch die Nachkriegszeit und durch die DDR geprägt war, hat sich die Integration nach der Wiedervereinigung Deutschlands 1990 entwickelt. Hierbei wurde der Versuch unternommen, die ausgegrenzten Mitglieder der Gesellschaft in diese einzubringen. Dies erfolgte jedoch ohne die notwendige Anpassung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen. Somit sind Menschen mit Behinderungen ein Teil der Gesellschaft und haben die Möglichkeit an bereits existierenden Systemen teilzuhaben, sind jedoch durch die fehlenden Veränderungen in ihrer Gruppe zum größten Teil gefangen. Das Konzept der Inklusion hat seinen Grundstein im GG und wurde mit der Ratifizierung 2009 als ein politisches und gesellschaftliches Ziel. Dabei wird der Gedanke der Integration erweitert, sodass die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verändert werden, um Vielfalt und Individualität zulassen zu können (vgl. Hericks In: Hericks, 2023, 202-204).

Für das Bildungssystem, konkret die Schule bedeutet die Zielsetzung der Inklusion das Beachten der Verschiedenheit und Gemeinsamkeiten von Schüler*innen sowie das gemeinsame Lernen mit individueller Begleitung und gegenseitigem unterstützen (vgl. ebd., 204). Durch die gesellschaftlichen Veränderungen hat sich auch das Menschenbild verändert. Dazu beschreibt Nuding die Entwicklung vom 19. Jahrhundert bis zur Moderne 1920. Hierbei hat sich das Bild von Menschen mit Behinderungen von der Separierung und Aussortierung von leistungsfähigen und minderwertigen Menschen bis hin zum Streben der Menschen nach Selbstverwirklichung und Selbstaktualisierung nach Carl Rogers verändert. Nuding fasst dabei die Funktion von Menschenbildern nach Oerter auf. Dabei wird beschrieben, dass diese Planung, Ausführung und Bewertung des Handelns sowie die Begegnung von anderen Menschen beeinflussen. Schlussfolgernd kann daraus festgehalten werden, dass unsere persönlichen Erfahrungen beeinflussen, wie Menschen mit Behinderungen wahrgenommen werden. Durch beispielsweise keine oder schlechte Erfahrungen, welche noch nicht einmal persönlich gesammelt wurden, wird das Bild vom Menschen mit Behinderung negativ geprägt. Dabei wurde durch die Gesellschaft zum Teil durch Barrieren verhindert, dass Menschen mit Behinderungen nicht in den Kontakt mit Menschen ohne Behinderungen kommen und Erfahrungen sammeln können. Diese notwendige Veränderung auf gesellschaftlicher Ebene wird durch das Konzept der Inklusion angestrebt (vgl. Nuding In: Nuding / Stanislawski, 2013, 12-23).

Nuding beschreibt zwei grundlegende Veränderungen im Bildungssystem, um Inklusion zu ermöglichen. Zum einen die Veränderung der Form der Leistungserhebung und zum zweiten die Berücksichtigung der soziokulturellen und anthropologisch-psychologischen Voraussetzungen. Auf ersteres bezogen schlägt er die Bewertung fernab des Ziffernnotensystems vor, da durch dieses System die individuellen Leistungen nicht wahrgenommen, gewürdigt oder gefördert werden und der soziale Vergleich durch die Produktion von Unterschieden verstärkt wird. Ebenso basiert das Lernen mit dem Ziffernnotensystem ausschließlich auf Stress, was auf das Lernverhalten negativ einwirkt, und kein konstruktiver Wissenserwerb ermöglicht wird. Als eine konkrete Methode schlägt Nuding Lerngespräche oder auch Berichte über die Lernentwicklung vor. Die Begründung dafür beschreibt er durch die Aspekte, dass Leistungen und Lernprozesse schriftlich nirgends festgehalten werden, da in den Lernprodukten beispielsweise Leistungskontrollen nur oberflächliche Schüler*innenleistungen betrachtet werden. Durch die Lerngespräche werden individuelle Entwicklungen sowie Lernergebnisse der Kinder wertschätzend und würdigend festgehalten.

Ebenso wird dadurch Anerkennung der Leistungen ausgesprochen. Auf zweiteres bezogen schlägt Nuding die individuelle Förderung und die Differenzierung der Anforderungen für Schüler*innen vor. Dies begründet er mit dem Aspekt, dass bereits in den Grundschulklassen die Entwicklungen der Kinder drei bis vier Jahre auseinander liegen (vgl. Nuding In: Nuding / Stanislawski, 2013, 5 f.). In Anbetracht der Unterschiede in den schulischen Entwicklungen der Kinder und der Unterscheidungen der individuellen Lebensbedingungen, Fähigkeiten und Interessen wird Inklusion im Bildungssystem unabdingbar und zu einer dringenden Notwendigkeit. Dazu beschreibt Nuding, dass schulische Inklusion „die individuellen Bedürfnisse *aller* Schüler [berücksichtigt] und verbessert nach und nach die Qualität des *ganzen* Unterrichts“ (ebd., 6). Weiter beschreibt er, dass sich das deutsche Schulsystem und die Gesetzeslage verändern muss, welches „nachweislich viele Kinder benachteiligt, aussondert und demütigt – und damit letztlich Lernprobleme verursacht und Schulversager produziert“ (ebd., 6).

Nuding vertritt den Anspruch an Inklusion, dass die Schule als eine der ersten Instanzen für alle Kinder und Jugendliche, mit und ohne Behinderung denselben Anspruch auf eine aktive Teilhabe in unserem Gesellschaftssystem ermöglichen soll, in der die Demokratie gelebt wird (vgl. ebd., 11). Die Notwendigkeit eines inklusiven Unterrichts lässt sich durch Stanilowski dadurch beschreiben, dass Menschen mit Behinderungen von Anfang an die Chance erhalten sollen, ein Mitglied der Gesellschaft zu werden und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen diese Möglichkeit behindern. Dabei stellt sie die scheinbar rhetorische Frage, „Wie soll ein Mensch mit einer Behinderung nach 15 Jahren „Isolation“ im Schonraum in der Lage sein, in dieser Gesellschaft zu bestehen und ein weitgehend „normales“ Leben zu führen?“ (Stanislawski In: Nuding / Stanislawski, 2013, 96).

Um das Gelingen inklusiver Bildung zu evaluieren, wurden durch Farrell 2013 vier Kriterien vorgeschlagen, die durch Mähler und Hasselhorn in ihrem Beitrag aufgegriffen wurden. Sie beschreiben zum ersten die Präsenz, zum zweiten die Akzeptanz, zum dritten die Teilhabe und zum vierten den Lernerfolg durch die Schüler*innen. Das Kriterium der Präsenz wird durch den Ort beschrieben, an dem sich Kinder und Jugendliche mit einem Förderbedarf oder Anspruch auf Eingliederungshilfe generell aufhalten. Dabei wird die Art der Betreuung sowie die Art der Schulklasse, also ob es eine Sonder- oder Regelklasse ist, begutachtet. Zur Akzeptanz und Teilhabe wird durch Mähler und Hasselhorn die soziale Eingebundenheit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen untersucht. Als Bewertungsmaßstab wird die Akzeptanz der Kinder und Jugendlichen als vollwertiges Mitglied durch pädagogische Fachkräfte und Peers in der jeweiligen Klasse oder Gruppe sowie das aktive Mitwirken an Aktivitäten der jeweiligen Bildungsinstitutionen im Sinne von Teilhabe untersucht. Zuletzt zielt das Kriterium des Lernerfolgs auf die Fortschritte der Kinder und Jugendlichen mit dem Aspekt der weiteren akademischen Bildung sowie der sozial-emotionalen Entwicklung (vgl. Mähler / Hasselhorn In: Mähler / Hasselhorn, 2021, 4 f.).

4.4 Index für Inklusion

Mit Hilfe des Index für Inklusion kann die Frage, wodurch ein inklusiver Unterricht charakterisiert, strukturiert und ausgezeichnet wird, thematisiert werden. Der Index für Inklusion wird als Leitfaden und wichtigstes Hilfsmittel für die Weiterentwicklung von verschiedenen Bildungseinrichtungen, zur Umsetzung, Reflexion und Evaluation von Prozessen genutzt und basiert auf inklusiven Werten. Zu diesen zählen beispielsweise Gleichheit, Nachhaltigkeit, Gemeinschaft, Teilhabe, Gewaltfreiheit oder auch Respekt für Vielfalt, welche sich an den Allgemeinen Menschenrechten orientieren und veränderbar sind. Neben dem Schwerpunkt auf den betreffenden Personen, werden auch räumliche und situative Aspekte betrachtet (vgl. Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, 2018, 26).

Die Begründer des Index für Inklusion sind die britischen Pädagogen Mel Ainscow und Tony Booth, die zusammen im Jahr 2000 in England den ersten Index für Inklusion in Schulen herausgebracht haben. Diese Ausgabe wurde daraufhin in verschiedenen Sprachen übersetzt und für die Länder entsprechend angeglichen, sodass 2003 durch Ines Boban und Andreas Hinz eine deutschsprachige Version des Index für Inklusion herausgegeben wurde. Der Kern des Index besteht aus einem ausführlichen und umfassenden Fragenkatalog, welcher die Bearbeitung des Themas der Inklusion begleitet und durch die Fragen konkrete Aspekte von Inklusion angesprochen und das Nachdenken darüber angeregt wird (vgl. ebd., 64 f.). Rohmann beschreibt die Fragen des Katalogs als Indikatoren für Inklusion, die sich auf die Bereiche Kulturen, Strukturen und Praktiken beziehen und sowohl implizit als auch explizit stark normative Aussagen enthalten.

Durch die verschiedenen Veröffentlichungen in den Ländern ist im Umfang der zu Beginn enthaltenen Ausführungen über das Verständnis von Inklusion, die Einsatzmöglichkeiten des Index sowie die ergänzenden Materialien wie Fragebögen ein deutlicher Unterschied zu bemerken. Der Index für Inklusion wird durch die verschiedenen Einsatzbereiche eher als eine Arbeitshilfe, als ein Instrument der Inklusion betrachtet (vgl. Rohrmann, 2023). Riecken und Schnieder beschreiben zu dem Aspekt der Inklusionsinstrumente die Anforderung, dass es „Instrumente sein [sollen], die das Exklusionsrisiko von Menschen mit Beeinträchtigungen minimieren und die dem Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe Rechnung tragen“ (Riecken / Jöns-Schnieder In: Hensen u.a., 2014, 160). Dabei erwähnen sie die unterstützte Beschäftigung als ein Instrument, welches durch wissenschaftliche Studien als solches identifiziert wird. Das Inklusionsinstrument Integrationsprojekte wird als weiteres Beispiel beschrieben, welches sich für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen besonders gut eignet aufgrund der Verfolgung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit und den annähernden Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes (vgl. ebd., 160).

4.5 Wie Schule allen gerecht werden kann

Im Folgenden werden Grundlagen für ein realisierbares Schulsystem mit inklusivem Konzept dargestellt. Als Ausgangspunkt wird dabei der Inklusionsbegriff unter zwei Aspekten betrachtet. Zum einen der eng gefasste Begriff, durch den die Voll-Inklusion angestrebt wird, zum zweiten der dehnbare Begriff, welcher in bestimmten Situationen Sonderschulen oder Sonderklassen, jedoch nicht in der Mehrzahl gegenüber von Regelschulen einbegreift. Speck beschreibt bei der Betrachtung der Begriffe einen Ausweg für die momentan verhärtete Situation auf dem Weg zur Inklusion und damit die Chance zur Weiterentwicklung des Bildungssystems hin zu einem inklusiven Schulsystem durch die genaue Betrachtung der Quellentexte der Vereinten Nation (vgl. Speck, 2019, 109). „Es kann aufgezeigt werden, dass hier ein weiter gefasster Inklusionsbegriff verankert ist, mit dem ein priorisiertes Doppelsystem von inklusiven Regelschulen und speziellen (Ausnahme-Schulen) legitimiert wird“ (ebd., 109). Daraus resultierend sind Kinder nur dann ausgeschlossen, wenn ihnen der Schulbesuch verwehrt wird. Mit der Salamanca-Erklärung der UNESCO wurde 1994 der rechtliche Rahmen dafür geschaffen, dass alle Kinder in Schulen aufgenommen werden sollen, unabhängig von Fähigkeiten, Einschränkungen oder Entwicklungen. Hierin liegt auch der Grundstein für das Konzept der Schule für alle. Mit der folgenden Einschränkung durch die UNESCO sollen Kinder in Sonderschulen unterrichtet werden, wenn zwingende Gründe wie die Entwicklungseigenart des Kindes und dadurch eine angemessene Förderung nicht stattfinden. In der Forderung wird die Grundlage für ein realisierbares inklusives Schulsystem darin beschrieben, dass „das bestehende Doppelsystem aus Sonder- und Regelschulen gemeinsam mit den Schulträgern planvoll zu einem inklusiven Schulsystem zusammenführen, dabei die materiellen Ressourcen und

die sonderpädagogische Kompetenz der Lehrkräfte aus den bisherigen Sonderschulen zur Beratung und Unterstützung inklusiv arbeitender Bildungseinrichtungen einzusetzen“ (Speck, 2019, 115). Mit dieser Forderung der Deutschen UNESCO-Kommission wurde jedoch das Gegenteil bewirkt. Als Reaktion auf die Forderung wurden sämtliche Förderschulen geschlossen, was zu einer Krise im Schulsystem führte und dem angedachten Konzept zur inklusiven Schule beträchtlich schaden zufügte, da Inklusion unter anderem als Vorwand betrachtet wurde, um Förderschulen abzubauen. Mit einem weiteren Problem, dem Fehlen der Mittel, um die Gestaltung und Ausstattung der Schulen vorzunehmen, welches durch die Schulministerin Gebauer angesprochen wurde, wird die Realisierung von inklusiven Regelschulen in die Ferne gerückt.

Somit wird die organisatorische Verwirklichung des angezielten inklusiven, oder auch dual-inklusive Schulsystems durch den Vorrang der Investitionen in inklusive Regelschulen und nicht der Schließung von Förder- oder Sonderschulen beschrieben. Speck betont die notwendige Veränderung und Anpassung in Form von Annäherung und Einstellungsänderungen von allen Seiten, ohne dessen das Ziel blockiert bleibt und Schaden nimmt (vgl. ebd., 122).

Weiter beschreibt er die Vertiefung von Widerständen und Spaltungen, wenn sich die Gesetzeslage nicht ändert, da diese unter anderem die Durchsetzung des Inklusionsprojektes behindert. Eine ebenso notwendige Veränderung sieht Speck in der eindeutigen Definition des Begriffs Inklusion, da aus der mehrdeutigen länderabhängigen Verwendung keine Ableitung zu einem allgemeingültigen Modell der Inklusion stattfinden kann, welches in der Praxis zu einschneidenden Problemen führt. Durch verschiedene Untersuchungen zur vollständigen Inklusion, welche von verschiedenen Ländern durchgeführt wurden, konnte eine Überforderung der Systeme dargestellt werden (vgl. ebd., 123). Schlussfolgernd daraus kann festgehalten werden, dass in einer inklusiven Regelschule zusätzliche personelle und materielle oder sächliche Ressourcen unabdingbar sowie die Veränderung der Einstellungen von Lehrkräften gegenüber den Schüler*innen sind, sodass unter anderem Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die notwendige individuelle Unterstützung und Anerkennung erhalten und die damit verbundene erfolgreiche Bildung erleichtert wird. Ebenso müssen Förderschulen erhalten bleiben und auch einen Inklusionsbeitrag leisten, sodass die Schüler*innen weder benachteiligt, vernachlässigt oder zurückgestellt werden. Die pädagogische Qualität muss ebenfalls, wie die der Regelschulen geschützt bleiben (vgl. ebd., 134 f.).

Mit dem Gelingen des inklusiven Unterrichts hat sich Hericks befasst. Dabei beschreibt sie den inklusiven Unterricht als ein gemeinsames Lernen in heterogenen Gruppen, wobei der gelingende Umgang mit Heterogenität als eine zentrale Bedingung für die Qualität des Unterrichts beschrieben, der unabhängig von einer gemeinsamen Beschulung betrachtet wird (vgl. Hericks In: Hericks, 2023, 205).

Weiter beschreibt sie die notwendigen Kriterien, wodurch ein inklusiver Unterricht gekennzeichnet sein sollte: „Adaptivität, Individualisierung, Differenzierung, flexiblere und weniger segregierende Unterrichtsformen, Einsatz unterschiedlicher Sozialformen, pädagogische Flexibilität, kooperative Lernformen, individuelles Feedback, eine curriculums- und systembezogene Diagnostik, Peer-Learning, Elterneinbindung, direkte Instruktion, formative Assessments, informationshaltiges Feedback, gutes Klassenklima, Üben und Wiederholen, klare Ziele, alternative Lehrmethoden, unterschiedliche Lerngruppierungen“ (Hericks In: Hericks, 2023, 205). Al-Hashimy u.a. beschreiben ergänzend dazu didaktische Handlungsmöglichkeiten, um einen inklusiven Unterricht erfolgreich zu gestalten. Zu diesen gehört als Ausgangspunkt die individuellen Potenziale aller Kinder im Unterricht herauszufinden und diese für die Konstruktion sowie der Umsetzung der individuellen Lernwege zu nutzen.

Als weitere Handlungsmöglichkeiten werden das Achten auf Gemeinsamkeit und Verschiedenheit, alle Kinder mit und von Kindern lernen lassen, zusammen mit den Kindern den Mittelpunkt des Unterrichtsgegenstands darstellen sowie das Verknüpfen von Beobachtungen, Reflexionen und Handlungen (vgl. Al-Hashimy u.a., 2012, 206-211).

„Insgesamt sollte es in einem inklusiven Unterricht darum gehen, lernprozessdiagnostische Beobachtungen durch die Lehrperson fortlaufend in den Unterricht zu integrieren“ (ebd., 211).

5 Diskussion

Im Folgenden wird eine Diskussion in Form eines Monologs zum Thema Inklusion geführt. Dabei wird diese von der zentralen Fragestellung begleitet, ob Inklusion nur eine Erscheinung der Moderne und dementsprechend Mode ist und welche Möglichkeiten, aber auch Gefahren und Herausforderungen für Menschen mit Behinderungen bestehen. Inklusion ist mit einer Gesetzesveränderung, der UN-BRK und der Ratifizierung dessen durch Deutschland im Jahr 2009 zu einem politischen und öffentlichen Ziel geworden. Für diese Weiterentwicklung mussten zuerst gesellschaftliche und politische Veränderungen im Laufe der Geschichte eintreten, sodass sich der Umgang mit Menschen mit Behinderungen von lebensunwert hin zu einem Teil der Gesellschaft verändern konnte. Menschen mit Behinderungen zählen in unserer aktuellen Gesellschaft als lebenswert, haben dieselben Menschenrechte wie alle andern Menschen in der deutschen Gesellschaft und sind politisch anerkannt, vor allem durch die UN-BRK. In der Debatte um die Errichtung von inklusiven Bildungseinrichtungen kann ein weiterer Entwicklungsschritt beschrieben werden, der die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen vorantreiben soll. Ist also Inklusion eine Erscheinung der Moderne? Ich bin der Ansicht, ja. Meine Beweggründe für diese Antwort lassen sich durch zwei Perspektiven beschreiben. Zum einen durch die Betrachtung des Begriffs der Moderne, welcher meiner Ansicht nach auf die geschichtliche Entwicklung und die damit verbundene gesellschaftliche Veränderung zurückzuführen ist. Meine Auffassung der Moderne lässt sich dadurch beschreiben, dass das Kennzeichen ein Umbruch von einer scheinbar bewältigten Vergangenheit in die Gegenwart ist, die mit erweiterten wissenschaftlichen Erkenntnissen und neuen politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen einhergeht. Resultierend daraus werden die Lebensbereiche der Menschen in der Gesellschaft sowohl in die negative als auch positive Richtung geprägt. Als Beispiele hierfür können die vergangenen Weltkriege, aber auch aktuell die Teilhabemodi Integration und Inklusion angesehen werden.

Zum zweiten sehe ich Inklusion als eine Erscheinung der Moderne durch die veränderte Wertekultur innerhalb der Gesellschaft. Der Wandel der Werte wird dabei durch das Verhalten von Individuen innerhalb des Gesellschaftssystems wie das Wahlverhalten oder anderweitige politische Partizipation beeinflusst. Dementsprechend bedarf es meiner Ansicht nach, um gleichberechtigte Teilhabe für alle Menschen umzusetzen, so wie es in der UN-BRK festgeschrieben wurde, einer veränderten Wertekultur. Neben den veränderten Werten in der Gesellschaft bedarf es auch einer Veränderung in der Bereitstellung von Ressourcen. Dabei vertrete ich die Auffassung, dass nur durch die Bereitstellung von ökonomischen Ressourcen und der Berücksichtigung von weiteren Faktoren Inklusion erfolgreich umgesetzt und als Konzept in die vielfältigen Lebensbereiche der Gesellschaft aufgenommen werden kann. Neben den erweiterten ökonomischen, bedarf es ebenso an zusätzlichen Ressourcen und Unterstützungen.

Dies kann durch zusätzliche Fachkräfte wie Sonderpädagog*innen oder Therapeut*innen geschehen, um eine individuelle Unterstützung beispielsweise in der Schule zu gewährleisten und Schüler*innen mit besonderen Bedürfnissen oder Behinderungen das Lernen in den regulären Klassenstufen zu ermöglichen. Ebenso bedarf es der regelmäßigen Schulung und Fortbildung von Schulpersonal, um die besonderen Bedürfnisse auch nonverbal durch Mimik und Gestik zu verstehen und verschiedene Unterrichtsmethoden erfolgreich anzuwenden. Zusätzlich zu den personellen Ressourcen bedarf es der engen und nahtlosen Kooperation und Kommunikation zwischen Lehrer*innen, Eltern und Fachkräften, um förderliche Unterstützung bieten zu können. Ein weiterer Faktor mit hoher Bedeutung meiner Ansicht nach ist die Barrierefreiheit in Schulen oder allgemein in den Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, da Barrieren den Zugang versperren und dies nicht dem Konzept der Inklusion entspricht. Seien es vertikale, wie Höhenunterschiede durch Bordsteine oder Treppenstufen, horizontale, also zu enge bauliche Gegebenheiten, räumliche, ergonomische, wie fehlende Haltegriffe oder sensorische, wie schlechtes Licht oder fehlende optische Hinweise für gehörlose Menschen. All diese Barrieren tragen dazu bei, dass eine selbstständige, komfortable und eigenbestimmte Lebensführung nicht ermöglicht und die Sicherheit sowie die Unversehrtheit eines Menschen durch den Versuch der Überwindung gefährdet wird. Zu guter Letzt bedarf es der gegenseitigen Akzeptanz und dem Respekt gegenüber der Vielfalt und Verschiedenheit von Menschen, um Inklusion erfolgreich umzusetzen.

Das Konzept der Inklusion und die dazugehörige politische Zielsetzung ist jedoch nicht ausschließlich eine Erscheinung der Moderne. Schon früher wurde versucht, Menschen mit Behinderungen durch Ansätze der Integration in die Gesellschaft aufzunehmen und zu versorgen, beispielsweise in Klöstern oder Hospitälern. Wie die Geschichte der Weimarer Republik im Gliederungspunkt 3.1 zeigt, entstanden Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um ihre Bedarfe zu versorgen, jedoch wurde durch das damalige Menschenbild die Isolation und Abschottung von der Gesellschaft erzielt. Durch den Wandel der Zeit und die geschichtlichen Entwicklungen hat sich zum einen das Bild von Menschen mit Behinderungen verändert, aber auch das Verständnis vom Teilhabemodus der Integration, welches sich im aktuellen gesellschaftlichen Prozess zur Inklusion weiterentwickelt. Durch die Weiterentwicklung wird Inklusion nicht nur als ein Konzept für Menschen mit Behinderungen, sondern auch für andere benachteiligte Gruppen wie Migrant*innen, Menschen in Armut oder Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexuell/Transgender und Intersexual- Personen (LGBTI) angesehen und umfasst den Gedanken, dass alle Menschen unabhängig von der Religion, der Herkunft, dem sozialen Status, der sexuellen Orientierung oder körperlichen Eigenschaften gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben sollen und die entsprechenden Bedingungen für die Teilnahme durch die Gesellschaft und Politik geschaffen werden.

Durch diese Entwicklung und vor allem durch die Verabschiedung der UN-BRK 2006 hat das Konzept der Inklusion in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung und Ansehen gewonnen, mit der Ratifizierung durch Deutschland 2009 ebenfalls in unserem Land. Wie im vorherigen Kapitel angesprochen, ist Inklusion ein bedeutsamer Teil der Bildungspolitik und stellt ein grundlegendes Menschenrecht dar. Durch das Schaffen der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in unserer Gesellschaft, um Inklusion zu ermöglichen, wurde der Prozess der Inklusion zeitweise aufgehalten. Dies ist am Beispiel der Barrierefreiheit deutlich zu erkennen. Unter Barrierefreiheit wird das Gestalten unter anderem von Gebäuden, öffentlichen Plätzen, Arbeitsplätzen, Wohnungen, Verkehrsmitteln, Dienstleistungen, Gebrauchsgegenständen und Freizeitangeboten verstanden. Dabei wird das Ziel verfolgt, dass diese für alle Menschen ohne zusätzliche Hilfe zugänglich sind. In der Entwicklung zur Barrierefreiheit haben sich für Menschen mit Behinderungen unter anderem die Leichte Sprache, Gebärdensprachdolmetscher*innen, vorlesbare Dokumente oder klassisch die Rampen zusätzlich zu Treppen weiterentwickelt. Durch fehlende finanzielle Mittel und fehlende Unterstützung können aber nicht alle Gebäude, Arbeitsstätten oder Freizeitangebote zum selben Zeitpunkt mit Rampen oder Aufzügen zusätzlich zu den Treppen ausgestattet oder Systeme für die digitale Barrierefreiheit umgestaltet werden. Auch Ahrbeck hat in seiner Kritik zum Thema Inklusion festgehalten, dass der Prozess der Inklusion vor allem durch das Engagement der privaten und öffentlichen Einrichtungen und weniger durch politische Handlungen vorangetrieben wird. Am Beispiel der inklusiven Schule ist auch erkennbar, dass durch eingeschränkte Mittel der Ministerien Lehrer*innen keine ausreichende Aus-, Fort- und Weiterbildung erhalten können, um inklusiven Unterricht zu praktizieren. Ebenso sind die Rahmenbedingungen durch zu große Klassen, zu wenig Personal und zu wenig Vorbereitung nicht gegeben. Abschließend möchte ich aus der Diskussion festhalten, dass Barrierefreiheit eine Voraussetzung für Inklusion darstellt. Ebenso ist Inklusion keine Erscheinung der Moderne, da sie in den Grundzügen schon in der Geschichte praktiziert wurde. Die Diskussion um das Konzept der Inklusion wird vor allem durch die Faktoren beeinflusst, dass es als ein grundlegendes Menschenrecht angesehen wird, Inklusion ein wichtiger Bestandteil der Bildungspolitik ist, die Diskussion von gesellschaftlichen Werten und Überzeugungen geprägt ist und von Forschungsergebnissen sowie Praxisberichten lebt. Inklusion ist ebenfalls ein Prozess, der durch gesellschaftliche Veränderungen beeinflusst wird und in keinem Fall das vollständige Erreichen als Ende des Prozesses der Inklusion angestrebt werden kann. Um Inklusion zu ermöglichen, bedarf es ebenso eines Perspektivwechsels, welcher beispielsweise durch die Frage angestoßen werden kann, wodurch Einrichtungen in den Strukturen und im Handeln dazu beitragen, dass bestimmte Gruppen von Menschen benachteiligt oder ausgeschlossen werden. Denn Inklusion kann nur gelingen, wenn exklusive Mechanismen wahrgenommen und diese abgebaut werden.

6 Fazit und kritische Würdigung

Inklusion ist und bleibt ein langwieriger und ergebnisoffener Prozess, der im Kreislauf der Vorbereitung, Entwicklung, Umsetzung, Monitoring sowie Evaluierung und Fortentwicklung immer wiederholt, durch Umweltfaktoren beeinflusst und verändert wird. Denn mit Inklusion geht eine Haltung der Menschen in unserer Gesellschaft einher, welche individuell entwickelt werden muss und nicht erzwungen werden kann (vgl. Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, 2018, 75). Ahrbecks Kritik, dass der Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft, vor allem aus der Sicht der schulischen Inklusion durch die Gesellschaftsordnung des Kapitalismus fast ungehbar ist, stellt dabei einen zentralen Aspekt dar. Wenn sich das politische System nicht grundlegend verändert, hat auch die Umsetzung der Inklusion in der Gesellschaft keine großen Chancen sich zu entwickeln, egal wie hoch das Engagement der einzelnen Träger, Einrichtungen und Organisationen ist. Im speziellen betrachtet wird durch Ahrbeck der inklusiven Schule die Verneinung ausgesprochen, ein Wegbegleiter zu sein, um die Gesellschaft in eine inklusive Gesellschaft zu verändern. Er betont dabei die Notwendigkeit der Existenz von Sonderformen der Schule, da diese den Kindern mit besonderem Förderbedarf aufgrund von Behinderungen oder herausforderndem Verhalten besser gerecht werden kann. Abschließend hält Ahrbeck in seinen Äußerungen dazu fest, dass die Schule an sich nicht in der Lage ist, Bildungsgerechtigkeit herzustellen, da sie durch unterschiedliche politische Positionen beeinflusst und geprägt wird (vgl. Ahrbeck, 2016, 106 f.). Dies hat auch schon Speck in seinen Äußerungen kritisiert, dass vor allem das Bildungssystem in Deutschland große strukturelle Probleme aufweist, beispielsweise in der Leistungsdifferenzierung.

Um die eingangs gestellte Frage aufzugreifen, wie weit unsere Gesellschaft im Prozess zur Inklusion ist, möchte ich hierbei festhalten, dass diese Fragestellung nicht einheitlich zu betrachten und zu beantworten ist. Inklusion wird in vielen Lebensbereichen angestrebt, wie beispielsweise in der Schule oder auf dem Arbeitsmarkt. Dabei wird der Prozess unterschiedlich stark durch verschiedene Faktoren beeinflusst, die das Vorankommen oder zeitweise Pausieren bewirken. Dass in vielen Bereichen die Beseitigung von Exklusion als Grundlage für Inklusion sehr weit fortgeschritten ist, kann dabei festgehalten werden. Dies ist auch im Bereich der Schule anzumerken. Dabei ist jedoch keine vollkommene Inklusion in keinem Lebensbereich möglich, beispielsweise können schwerstmehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche auf Grund der Schwere der Behinderung nicht zusammen mit anderen, leistungsfähigeren Kindern und Jugendlichen beschult werden. Dabei kann sich auch die Frage gestellt werden, ob eine besondere Förderung den Bedarfen entsprechend im inklusiven Setting immer gewährleistet werden kann. Speck betont dabei die Minderung der Qualität der besonderen Förderung, da die Auswirkungen auf Kinder mit schweren Behinderungen oder Verhaltensproblemen zu wenig beachtet werden (vgl. Speck, 2019, 123).

Brügelmann beschreibt in seinem Artikel zu 10 Jahre Inklusion eine Forderung, sodass Inklusion trotz der Hindernisse erfolgreich weiter umgesetzt werden kann: Die Überholung der Bildungspolitik in Zusammenhang mit einem größeren Engagement des Bundes (vgl. Brügelmann, 2019). Dabei ist anzumerken, dass Vielfalt und ein einheitliches Schulmodell nicht miteinander in Verbindung gebracht werden können, das Prinzip der schulischen Inklusion noch entwicklungsbedürftig ist und als ein ideeller Auftrag mit andauernden Herausforderungen bestehen bleibt (vgl. Speck, 2019, 124).

Um zu erreichen, dass Inklusion nicht nur eine Mode oder kurzzeitige Erscheinung in der Geschichte ist und bleibt, muss meiner Ansicht nach eine dauerhafte kritische Betrachtung des Prozesses, die vollkommene Annahme durch die Politik als eine bedeutsame und ganzheitliche Aufgabe sowie die ständige Evaluation und Weiterentwicklung durch alle Individuen der Gesellschaft auf den unterschiedlichen Ebenen erfolgen. Dabei wird die Frage wohl immer offenbleiben, ob die vollkommene Erreichung der Inklusion von allen Menschen in allen Lebensbereichen realistisch und umsetzbar ist. Ebenso muss sich im speziellen die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession für den Prozess und die Umsetzung von Inklusion stark machen, ihn fortlaufend begleiten, evaluieren und den sich veränderten Umweltfaktoren anpassen. Sozialarbeiter*innen sind dabei oftmals die ersten Ansprechpartner*innen im System für hilfesuchende Menschen, da sie niedrighwellige Zugänge ermöglichen und Beratungen anbieten. Neben der Sozialraumorientierung durch die Erschaffung von Stadtteilbüros sind Sozialarbeiter*innen näher an den Lebensbedingungen aller Menschen, können dadurch vor Ort Problematiken erfassen und durch den Kontakt zu höheren Instanzen Veränderungen bewirken. Dabei sind die Grundwerte aus der Praxis der Sozialen Arbeit von hoher Bedeutsamkeit: Soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte, gemeinsame Verantwortung sowie die Achtung der Vielfalt. Meiner Ansicht nach kann nur durch die Achtung und Umsetzung dieser Grundwerte Inklusion in der Umsetzung zu einer vielfältigen Gesellschaft, in der alle Menschen in ihrem Sein und der Vielfältigkeit akzeptiert werden, Erfolg haben.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Al-Hashimy, Maryem / Jordan, Linda / Ronge, Anke (2012): Inklusiver Unterricht. In: Saldern, Matthias von (Hrsg.) (2012): Inklusion – Deutschland zwischen Gewohnheit und Menschenrecht. Norderstedt: Books on Demand. S. 205-226
- Ahrbeck, Bernd (2016): Inklusion – Eine Kritik, 3. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer
- Anhorn, Roland / Stehr, Johannes (Hrsg.) (2021): Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS
- Barsch, Sebastian (2007): Geistig behinderte Menschen in der DDR – Erziehung – Bildung – Betreuung. Oberhausen: ATHENA – Verlag
- Biewer, Gottfried (2010): Grundlagen der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik, 2. Auflage. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt
- Bösl, Elsbeth (2010): Die Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik aus Sicht der Disability History. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/32707/die-geschichte-der-behindertenpolitik-in-der-bundesrepublik-aus-sicht-der-disability-history/> [zuletzt abgerufen am 23.05.2023]
- Brügelmann, Hans (2019): 10 Jahre Inklusion – Geschichte einer gescheiterten Reform?. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/298912/10-jahre-inklusion/#node-content-title-1> [zuletzt abgerufen am 14.06.2023]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020) (a): Bundesteilhabegesetz. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/bundesteilhabegesetz.html> [zuletzt abgerufen am 26.04.2023]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020) (b): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Teilhabe/uebereinkommen-ueber-die-rechte-behinderter-menschen.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [zuletzt abgerufen am 26.04.2023]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021): Ratgeber für Menschen mit Behinderungen. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a712-ratgeber-fuer-menschen-mit-behinderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=5 [zuletzt abgerufen am 26.04.2023]

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2023): Inklusion. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/inklusion> [zuletzt abgerufen am 04.05.2023]
- Cloerkes, Günther (2007): Soziologie der Behinderten – Eine Einführung, 3. Auflage. Heidelberg: Winter
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.) (2011): Fachlexikon der sozialen Arbeit, 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2023) (a): Nationalsozialismus (1933 bis 1945). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte e.V., <https://www.inklusion-als-menschenrecht.de/nationalsozialismus/> [zuletzt abgerufen am 24.05.2023]
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2023) (b): Nachkriegsdeutschland. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte e.V., <https://www.inklusion-als-menschenrecht.de/nachkriegsdeutschland-brd-und-ddr/> [zuletzt abgerufen am 30.05.2023]
- Duden (2023): Exklusion. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Exklusion> [zuletzt abgerufen am 12.05.2023]
- Egen, Christoph (2020): Was ist Behinderung? – Abwertung und Ausgrenzung von Menschen mit Funktionseinschränkungen vom Mittelalter bis zur Postmoderne. Bielefeld: transcript
- Ellger-Rüttgardt, Siglind Luise (2019): Geschichte der Sonderpädagogik – Eine Einführung, 2. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag
- Gottwald, Dr. Claudia (2019): Behinderung. Bonn: socialnet GmbH, <https://www.socialnet.de/lexikon/Behinderung> [zuletzt abgerufen am 04.05.2023]
- Hafen, Martin (2015): Exklusion – systemtheoretisch. Bern: AvenirSocial, https://www.fen.ch/texte/mh_exklusion.pdf [zuletzt abgerufen am 10.05.2023]
- handicap international (2023): Grundlegende Informationen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung. <https://www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/capacity-building/roadbox/grundlegende-informationen-zur-teilhabe-von-menschen-mit-behinderung/?print=pdf> [zuletzt abgerufen am 25.05.2023]
- Hensen, Gregor / Küstermann, Burkhard / Maykus, Stephan / Riecken, Andrea / Schinnenburg, Heike / Wiedebusch, Silvia (Hrsg.) (2014): Inklusive Bildung – Organisations- und professionsbezogene Aspekte eines sozialen Programms. Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- Hericks, Nicola (Hrsg.) (2023): Inklusion, Diversität und Heterogenität – Begriffsverwendung und Praxisbeispiele aus multidisziplinärer Perspektive. Wiesbaden: Springer VS

- Hericks, Nicola (2023): Von der Förderschule zur Schule für Alle oder: Zwischen Exklusion, Separation, Integration und Inklusion. In: Hericks, Nicola (Hrsg.) (2023): Inklusion, Diversität und Heterogenität - Begriffsverwendung und Praxisbeispiele aus multidisziplinärer Perspektive. Wiesbaden: Springer VS. S. 199-224
- Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft (2023): Es ist normal, verschieden zu sein. Berlin: Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft gGmbH, <https://www.imew.de/de/barrierefreie-volltexte-1/volltexte/es-ist-normal-verschieden-zu-sein> [zuletzt abgerufen am 16.05.2023]
- Kimmel, Dr. Elke (2005): Besatzungspolitische Ausgangspositionen. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/themen/nachkriegszeit/marshall-plan/39984/besatzungspolitische-ausgangspositionen/> [zuletzt abgerufen am 25.05.2023]
- Konle-Seidl, Regina / Eichhorst, Werner (2008): Erwerbslosigkeit, Aktivierung und soziale Ausgrenzung – Deutschland im internationalen Vergleich. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/05924.pdf> [zuletzt abgerufen am 12.05.2023]
- Krauthausen, Raul (2023): Wer ich bin – Berliner. Autor. Moderator. Medienmacher. Botschafter. Inklusionsaktivist. <https://raul.de/zur-person/> [zuletzt abgerufen am 25.05.2023]
- Krokowski, Marle (2022): #NotJustDown – Der Alltag mit Down-Syndrom. Bielefeld: Universität Bielefeld, <https://aktuell.uni-bielefeld.de/2022/04/22/notjustdown-der-alltag-mit-down-syndrom/> [zuletzt abgerufen am 11.05.2023]
- Kronauer, Martin (2021): Der internationale Diskurs zu sozialer Ausschließung als Exklusion. In: Anhorn, Roland / Stehr, Johannes (Hrsg.) (2021): Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS. S. 405-422
- Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur (Hrsg.) (2023): Am Leben vorbei – Kinder und Jugendliche in sonderpädagogischen, psychiatrischen und Behinderteneinrichtungen in den DDR-Nordbezirken. Schwerin: Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, <https://ausstellungen.deutsche-digitale-bibliothek.de/am-leben-vorbei/#s0> [zuletzt abgerufen am 31.05.2023]
- Lüke, Katja (2020): Mensch mit Behinderung, behinderter Mensch oder was?. Berlin: Die Neue Norm, <https://dieneuenorm.de/kolumne/mensch-mit-behinderung-behinderter-mensch-oder-was/> [zuletzt abgerufen am 24.05.2023]
- Mähler, Claudia / Hasselhorn, Marcus (Hrsg.) (2021): Inklusion – Chancen und Herausforderungen. Göttingen: Hogrefe

- Mähler, Claudia / Hasselhorn, Marcus (2021): Inklusionsherausforderungen in Kindertageseinrichtungen und Schule – Eine Einführung. In: Mähler, Claudia / Hasselhorn, Marcus (Hrsg.) (2021): Inklusion – Chancen und Herausforderungen. Göttingen: Hogrefe. S. 1-10
- Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hrsg.) (2018): Inklusion ist machbar! – Das Erfahrungshandbuch aus der kommunalen Praxis. Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Nomos Gesetze (2020): Gesetze für die Soziale Arbeit – Textsammlung. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- Nuding, Anton / Stanislawski, Monika (2013): Grundlagen und Grundfragen der Inklusion – Theorie und Praxis des inklusiven Unterrichtens. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren GmbH
- Nuding, Anton (2013): Teil 1. In: Nuding, Anton / Stanislawski, Monika (2013): Grundlagen und Grundfragen der Inklusion – Theorie und Praxis des inklusiven Unterrichtens. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren GmbH. S. 1-92
- Riecken, Andrea / Jöns-Schnieder, Katrin (2014): Berufliche Inklusion und Teilhabe am Arbeitsleben. In: Hensen, Gregor / Küstermann, Burkhard / Maykus, Stephan / Riecken, Andrea / Schinnenburg, Heike / Wiedebusch, Silvia (Hrsg.) (2014): Inklusive Bildungs- Organisations- und professionsbezogene Aspekte eines sozialen Programms. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 149-205
- Rohrman, Prof. Dr. Albrecht (2023): Index für Inklusion. Bonn: socialnet GmbH, <https://www.socialnet.de/lexikon/Index-fuer-Inklusion> [zuletzt abgerufen am 02.06.2023]
- Saldern, Matthias von (Hrsg.) (2012): Inklusion – Deutschland zwischen Gewohnheit und Menschenrecht. Norderstedt: Books on Demand
- Schmidt, Johannes F. K. / Kieserling, André (Hrsg.) (2017): Niklas Luhmann Systemtheorie der Gesellschaft. Bielefeld: Universität Bielefeld, https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/soziologie/forschung/luhmann-archiv/pdf/NL_SdG_Einleitung_Inv_Kap1u2_Inv-lang.pdf [zuletzt abgerufen am 09.05.2023]
- Speck, Otto (2019): Dilemma Inklusion – Wie Schule allen Kindern gerecht werden kann. München: Ernst Reinhardt Verlag
- Stanislawski, Monika (2013): Teil 2. In: Nuding, Anton / Stanislawski, Monika (2013): Grundlagen und Grundfragen der Inklusion – Theorie und Praxis des inklusiven Unterrichtens. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren GmbH. S. 93-192

- Sulzer, Annika (2013): Inklusion als Wertegerahmen für Bildungsgerechtigkeit. In: Wagner, Petra (Hrsg.) (2013): Handbuch Inklusion – Grundlagen vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH. S. 12-21
- Theresia Scherer Schule (2015): Geschichte der Behindertenhilfe. <https://www.theresia-scherer-schule.de/documents/GeschichtederBehindertenhilfe-Skript.pdf> [zuletzt abgerufen am 23.05.2023]
- Tophoven, Prof. Dr. Silke / Meißner, Prof. Dr. Matthias (2022): Teilhabe (Behinderung). Bonn: socialnet GmbH, <https://www.socialnet.de/lexikon/Teilhabe-Behinderung> [zuletzt abgerufen am 11.05.2023]
- Vernooij, Monika A. (2007): Einführung in die Heil- und Sonderpädagogik – Theoretische und praktische Grundlagen der Arbeit mit beeinträchtigten Menschen, 8. Auflage. Wiebelsheim: Quelle & Meyer Verlag GmbH
- Wagner, Petra (Hrsg.) (2013): Handbuch Inklusion – Grundlagen vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH
- Welti, Prof. Dr. jur. Felix (2014): Behinderung als Rechtsbegriff. Heidelberg: Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht, https://www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/d/2014/D22-2014_Behinderung_als_Rechtsbegriff.pdf [zuletzt abgerufen am 04.05.2023]
- Wevelsiep, Christian (2022): Inklusion. Bonn: socialnet GmbH, <https://www.socialnet.de/lexikon/Inklusion> [zuletzt abgerufen am 31.05.2023]
- Wocken, Hans (2023) (a): Sind Behinderte Menschen? – Die Abhängigkeit der Teilhabechancen Behinderter von ihrer Kategorisierung als menschliche Wesen. <http://www.hans-wocken.de/Texte/Teilhabestufen.pdf> [zuletzt abgerufen am 15.05.2023]
- Wocken, Hans (2023) (b): Warum Inklusion?. <http://www.hans-wocken.de/PDF/Wocken-Basics.pdf> [zuletzt abgerufen am 15.05.2023]
- Wosnitzka, Daniel (1998): Adolf Hitler 1889-1945. Berlin: Deutsches Historisches Museum, <https://www.dhm.de/lemo/biografie/adolf-hitler> [zuletzt abgerufen am 24.05.2023]